



Amtsblatt

der Stadt Meiningen und der Gemeinden
Rippershausen und Untermaßfeld

Jahrgang 17 | Ausgabe Nr. 2/2021
Samstag, 20. Februar 2021

Aus dem Inhalt

Nichtamtlicher Teil

- Grußwort des Bürgermeisters ...S. 2
- Meiningen aktuellS. 3 f.
- Ortsteile und Gemeinden ... S. 4 ff.
- VereinsnachrichtenS. 6 f.
- Kirchliche NachrichtenS. 8

Amtlicher Teil

- Amtliche Bekanntmachungen
der Stadt Meiningen S. 9 ff.
- Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde
RippershausenS. 22 f.



MEININGEN

Kontaktdaten

Bürgerbüro
Schlossplatz 1, 98617 Meiningen
Tel.: 03693 454545
Fax: 03693 454599
E-Mail: buergerbuero@
stadtmeiningen.de
Internet: www.meiningen.de

Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro ist von Montag
bis Freitag in der Zeit von 8:00 –
16:00 Uhr telefonisch erreichbar.
In unaufschiebbaren Fällen ist
eine Terminvereinbarung möglich.

Kontakt zur

Amtsblatt-Redaktion:

Tel.: 03693 454146
E-Mail: amtsblatt@
stadtmeiningen.de

Das nächste Amtsblatt erscheint
am 27.03.2021.

Der Redaktionsschluss für diese
Ausgabe ist der 12.03.2021.

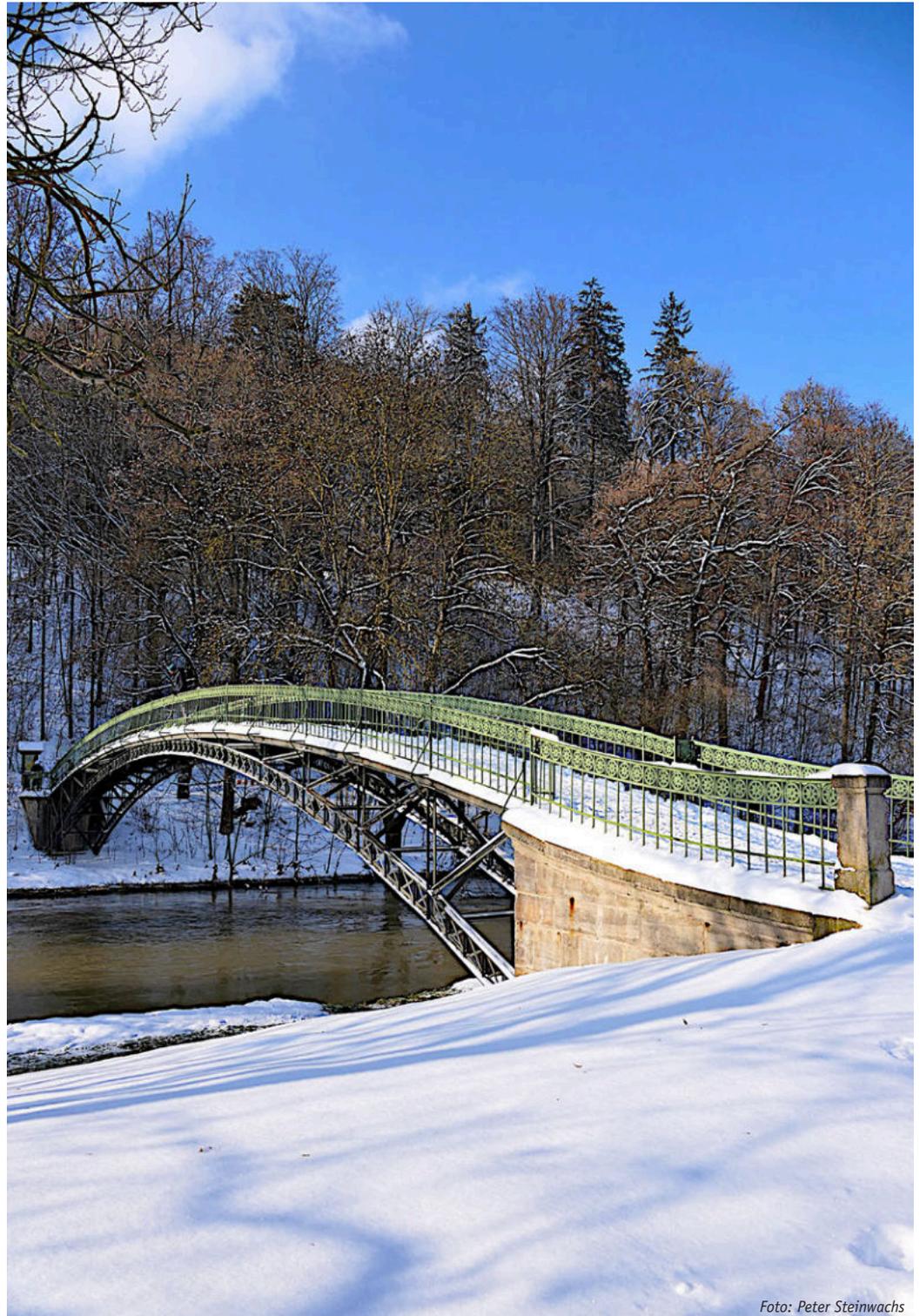


Foto: Peter Steinwachs

+++ Weitere aktuelle Infos finden Sie auf www.meiningen.de +++

Grußwort des Bürgermeisters

Liebe Meiningerinnen und Meininger,

so schwierig und angespannt die Zeiten aktuell sind, sollten wir uns vor Augen führen, dass sie nicht aussichtslos erscheinen. Ich habe großen Respekt vor den Problemen von Familien, Händlern und Dienstleistern, vielen Unterneh-



men, unseren Helfern beim Rettungsdienst, den Feuerwehren, in den Sozialeinrichtungen wie Altenheimen, Kliniken und Beratungsstellen, den Kindergärten und Schulen, aber auch den Menschen, die selber nicht ganz gesund und damit in großer Sorge um sich und ihre Liebsten oder um ihre wirtschaftliche Existenz sind. In vielen Gesprächen höre ich täglich die unterschiedlichsten und manchmal konträr zueinanderstehenden Sorgen. Und alle haben ihre Berechtigung. Kein Verständnis habe ich allerdings, wenn aus Sorgen und Kritik zu einzelnen Maßnahmen merkwürdig konstruierte, bis hin zu verschwörerischen Anschuldigungen werden, die die eigene Sorge über die der anderen stellt und dabei über Menschen urteilt und sie abzuwerten versucht.

Ich bin froh und dankbar, dass die allermeisten Akteure unserer Stadt stattdessen zusammenhalten, genau hinhören, sich aktiv einbringen und vor Ort manchmal auch unkonventionelle Lösungen für Probleme finden. So hat der Stadtrat beispielsweise bereits im letzten Jahr zwei bundesweit einmalige Hilfspakete auf den Weg gebracht, um Händlern, Dienstleistern und Gastronomen unserer Stadt durch die Krise zu helfen und

gleichzeitig tausenden von Menschen in unserer Stadt gemeinsam mit ihren Arbeitsgebern "Danke" zu sagen, für ihr persönliches Engagement in diesen schweren Zeiten. Die Gutscheine im Wert von über 100.000 Euro sollen nach dem hof-

fentlich baldigen Ende des aktuellen Lockdowns helfen, dass wir möglichst schnell wieder unsere Geschäfte und Dienstleister mit Leben und Umsatz füllen – und so unsere Stadt lebendig halten.

Unsere Einzelhändler, Dienstleister und Gastronomen brauchen dann schnell wieder unsere Hilfe. Oftmals merkt man erst, was einem fehlt, wenn es nicht mehr da ist. Ich denke, dies haben wir jetzt sehr eindringlich erfahren müssen. Wir sollten daraus unsere Schlüsse ziehen. Nutzen Sie den Bäcker, Fleischer, Blumenladen, Buchhandel sowie die Kleidungs- und Schuhläden vor Ort. Lassen Sie sich wieder kulinarisch verwöhnen, treffen Sie sich in unseren Cafes und Restaurants – sobald es uns wieder erlaubt ist. Bis dahin achten Sie bitte auf die Einhaltung all der Hygieneregeln, die uns helfen, dieses Infektionsgeschehen weiter zu minimieren und unsere Mitmenschen zu schützen.

Der Stadtrat ist auch seiner Verantwortung gerecht geworden und hat die letzten Wochen genutzt, den Haushalt für das Jahr 2021 intensiv zu beraten und beschließen, um so möglichst schnell die Handlungsfähigkeit unserer Stadt in diesem Jahr wieder herzustellen. Trotz z. T. schmerzlich sin-

kenden Einnahmen, wie bei der Gewerbe- und Einkommenssteuer (-1,2 Mio. €), ist es gelungen, einen Haushalt ohne neue Kredite vorzulegen, der es uns ermöglicht Meiningen sowohl als familien- sowie unternehmerfreundliche Stadt weiter zu entwickeln und die Lebensqualität weiter zu steigern. Dazu sind alleine in diesem Jahr fast 10 Mio. Euro Investitionen vorgesehen. Geplant sind u. a. Investitionen in Kindergärten (ca. 860 T €), in die weitere Sanierung von Straßen und Plätzen (u. a. Eleonorenstraße, Siedlerstraße, Hinter dem Schloss, Jordan- und Schafgasse, Töpfemarkt), die Dachsanierung des Bibrasbau von Schloss Elisabethenburg (1,2 Mio. €). Außerdem sind wesentliche Investitionen in unsere Sportstätten, in unsere Feuerwehren sowie in allen Ortsteilen geplant. Eine besondere Aufmerksamkeit kommt hierbei Stepfershausen zu, weil dieser Ortsteil noch in der Schwerpunktförderung Dorferneuerung ist.

Wir freuen uns auch, dass wir in diesem Jahr den feierlichen Baustart der Erlebniswelt Dampfloch begehen dürfen und bereiten nach den erfreulichen Erfahrungen des letzten Jahres wieder einen kulturellen Sommer in der Stadt vor.

Wir hoffen, dass wir auch in diesem Jahr als Stadt für möglichst viele Menschen ein Zeichen der Hoffnung senden können.

In diesem Sinne hoffe und wünsche ich Ihnen vor allem, dass Sie gesund bleiben!

Bis ganz bald!

Ihr Fabian Giesder
Bürgermeister

Meiningen aktuell

Sozialer Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen

Seit 15 Jahren wird die kostenlose und unabhängige Beratung in **Meiningen** angeboten. Wir informieren und beraten Betroffene und deren Angehörige zu allen Fragen die im Zusammenhang mit einer Hörminderung stehen, informieren zur Hörgeräte- und CI-Cochlear Implantat Versorgung und unterstützen Sie bei Fragen zur beruflichen Rehabilitation und der Beantragung eines Schwerbehindertenausweises.



Nach aktuellen Vorgaben der Allgemeinverfügung des Bundeslandes Thüringen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zur Kontaktbeschränkung im Zuge der Corona-Pandemie entfällt die

persönliche Beratung in der Stadtverwaltung Meiningen, Ernestiner Straße 4 in 98617 Meiningen bis zum 28.02.2021.

Die zertifizierte Beratungsstelle des DSB Ortsverein Weimar e. V. bietet hilfeschendenden hörgeschädigten Menschen mit Ihrem „Sozialer Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen“ immer mittwochs eine telefonische, schriftliche oder elektronische Beratung für Menschen mit Hörproblemen in der Zeit von 10:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr an.

Beratungsstelle ist telefonisch, per Fax und E-Mail erreichbar unter Tel.: 0 36 43 / 42 21 55, Fax: 0 36 43 / 42 21 57
E-Mail: sozialerdienst@ov-weimar.de
Internet: www.ov-weimar.de

Informationen zur Corona-Impfung

für Bürgerinnen und Bürger ab 80 Jahren

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
das Coronavirus macht uns allen seit Monaten das Leben schwer.

Neben den Sorgen um die eigene Gesundheit sowie die Gesundheit unserer nächsten Angehörigen müssen wir seit geraumer Zeit viele Einschränkungen und Entbehrungen hinnehmen, ob in der Familie oder im Freundeskreis.

Wir haben aus diesen Zeiten gelernt, wie wichtig persönliche soziale Kontakte sind, was Solidarität und Unterstützung für die Menschen in unserer Gesellschaft bedeutet.

Damit wir bald wieder zu so etwas wie Normalität zurückkehren können, müssen wir Sie und uns weiterhin schützen. Abstand halten und Maske tragen sind Schutzmaßnahmen im Alltag, aber eine noch größere Bedeutung im Schutz vor dieser unberechenbaren Krankheit ist die Impfung.

Diese Impfung beschäftigt alle Menschen im Moment tagtäglich, besonders Ihre Generation. Glücklicherweise verfügt Meiningen vom Impfstart an bereits über eine **Impfstelle in der Dr.-Romberg-Str. 1 in Meiningen-Dreißigacker**.

Leider sind jedoch noch immer nicht ausreichend Impfstoffe in Thüringen vorhanden, so dass die Terminvergabe im Moment noch sehr schleppend läuft. Allerdings wird ab dem 2. Quartal mit zunehmend mehr Impfstoffen gerechnet. Deswegen sollten Sie bereits jetzt versuchen, sich einen Impftermin zu organisieren.

Termine werden nur über die Kassenärztliche Vereinigung in Thüringen vergeben. Diese können Sie sowohl telefonisch als auch im Internet reservieren:

- 1. online auf www.impfen-thueringen.de.**
zur Zusammenfassung (PDF)
- 2. telefonisch unter der Telefonnummer 03643 4950-490**
Erreichbarkeit: Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:00 - 17:00 Uhr sowie
Mittwoch und Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr

Sollten Sie bei der Kassenärztlichen Vereinigung nicht weiterkommen oder über keine Möglichkeit verfügen, sich über das Internet einen Termin zu beschaffen, bieten wir Ihnen über unsere Corona-Hotline der Stadt Meiningen selbstverständlich unsere Hilfe an und werden Sie bei der Reservierung Ihres Impftermins unterstützen.

Melden Sie sich in diesem Fall bitte unter der Telefonnummer
03693 454-333.

Wenn Ihnen aufgrund Ihrer Vorerkrankungen grundsätzlich ein Krankentransportschein zusteht, so können Sie dies nach aktueller Information auch für Ihre Fahrt zur Impfstelle in Anspruch nehmen. Nehmen Sie dazu bitte im Vorfeld Kontakt mit Ihrer Krankenkasse auf.

Mit freundlichen Grüßen
Fabian Giesder
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Zur Verstärkung des Teams sucht die Meiningen GmbH ab 01. Mai 2021 in Vollzeit einen



Kaufmännischen Mitarbeiter (m/w/d)

für unser Sanierungsbüro.

Wir sind ein Team von elf Beschäftigten und eine 100-%ige Beteiligungsgesellschaft der Stadt Meiningen, die sich mit Stadtmarketing, Tourismus, Citymanagement, Veranstaltungsmanagement und Altstadtsanierung beschäftigt.

Ihre Aufgaben umfassen

- Kaufmännische Sanierungsbetreuung städtischer und privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung
- Mitarbeit im Brachflächen- und Leerstandsmanagement
- Bearbeitung und Erstellung steuerlicher Bescheinigungen nach § 7 h EStG
- Wahrnehmung allgemeiner Organisations- und Sekretariatsaufgaben

Ihr Profil

- abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung
- Vorkenntnisse in den Bereichen Städtebau-/ Wohnungsbauförderung erwünscht
- sehr gute EDV-Kenntnisse (MS-Office-Word/ Excel/ Power Point)
- sicher in der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten
- hohes Maß an Eigeninitiative, Flexibilität und Leistungsbereitschaft
- bautechnisches Grundverständnis
- Bereitschaft zur Übernahme fachübergreifender und Sekretariatsaufgaben
- Führerschein Klasse 3 B

Sie erwartet

- ein vielfältiges, interessantes Aufgabengebiet mit hoher Selbstständigkeit
- ein kompetentes, freundliches und kollegiales Team
- ein sicheres, unbefristetes Arbeitsverhältnis mit flexiblen Arbeitszeiten

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen inkl. Gehaltsvorstellungen sowie Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins. Diese senden Sie bitte **bis 15.03.2021** an:

Meiningen GmbH, Sanierungsbüro
z. Hd. Manuela Stöbling
Ernestinerstraße 2
98617 Meiningen
E-Mail: sanierungsbuero@meiningen.gmbh
Tel.: 03693 - 446521

Die Untere Jagdbehörde informiert:

Jagdscheinverlängerung nur auf Postweg möglich

Auf Grund der aktuellen Corona-Situation werden die Anträge auf Verlängerung des Jagdscheines derzeit **ausschließlich auf dem Postweg** bearbeitet.

Sollte ausnahmsweise eine persönliche Vorsprache erforderlich sein, ist eine Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin telefonisch zu vereinbaren. Julia Weiner (Anfangsbuchstabe Nachname: A-K) ist unter der Tel. 03693/485-8145 und Sabine Kirchner (Anfangsbuchstabe Nachname: L-Z) unter Tel. 03693/485-8146 erreichbar.

Alle betroffenen Jäger, deren Jagdscheine zum 1. April 2021 ihre Gültigkeit verlieren, können einen formlosen Antrag (mit Angabe über die Dauer der Verlängerung) bei der Unteren Jagdbehörde stellen.

Bei einem vollen Jagdscheinheft ist ein formeller Jagdscheinantrag auf Ausstellung eines neuen Jagdscheinheftes zu stellen. Das Formular dazu ist auf der Internetseite des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen unter www.lra-sm.de hinterlegt.

Dem Antrag mit beizufügen sind:

- Jagdscheinheft,
- Nachweis über eine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung und
- ggf. zwei Passbilder (nur bei vollem Jagdscheinheft).

Antragsteller erhalten in jedem Fall einen Gebührenbescheid zur Erteilung der Verlängerung. Die Kosten sind dementsprechend vom Antragsteller zu übernehmen.

Bei Vollständigkeit der oben genannten Nachweise, kann der Antrag **ab sofort** bei der Unteren Jagdbehörde gestellt werden.

Übersicht über die Kosten

für die Erteilung der Verlängerung des Jagdscheines:

Dreijahresjagdschein	135 Euro
Jahresjagdschein	70 Euro
Tagesjagdschein	45 Euro
Jugendjagdschein	45 Euro
Falkner-Dreijahresjagdschein	105 Euro
Falkner-Jahresjagdschein	60 Euro
Falkner-Tagesjagdschein	45 Euro
Ausländer-Dreijahresjagdschein	135 Euro
Ausländer-Jahresjagdschein	70 Euro
Ausländer-Tagesjagdschein	45 Euro

High School Aufenthalte im Schuljahr 2021/2022

Bewerbungsphase läuft schon!

Auch im kommenden Schuljahr werden sich wieder viele Schülerinnen und Schüler aus Deutschland aufmachen, um in den USA, in Kanada, Neuseeland, Australien und Irland mehrere Monate bei einer Gastfamilie zu leben und dort zur Schule zu gehen. Trotz Corona können Auslandsaufenthalte für Austauschschüler stattfinden. Ein solcher Aufenthalt kann ein ganzes Schuljahr dauern, aber auch ein Halbjahr oder 3 Monate (außer USA).

Ganz neu im Programm bieten wir nun auch Aufenthalte in Irland an. Die Insel bietet eine tolle Alternative mit kurzer Anreise ohne Visum (da Mitglied in der EU). Hier ist ein Aufenthalt bereits ab 5 Wochen möglich.

Wer im Schuljahr 2021/2022 ins Ausland möchte, für den wird es nun Zeit, sich zu bewerben.

Die Bewerbungsphase ist in vollem Gange, und wer Interesse an einem Auslandsaufenthalt hat, sollte sich gleich informieren und zeitnah bewerben.

Wem eine Ausreise mit Start im August/September 2021 zu unsicher oder kurzfristig ist, der kann sich auch schon jetzt für den Start im Januar/Februar 2022 bewerben.

Auf der Website www.treff-sprachreisen.de finden Sie ausführliche Informationen sowie die Möglichkeit sich gleich kostenlos und unverbindlich zu bewerben. Weitere interessante Informationen wie z.B. Schülerberichte oder Fotos von Teilnehmern können auf Facebook und Instagram nachgelesen und angesehen werden. Nach der unverbindlichen Online-Bewerbung folgt als zweiter Schritt ein persönliches Beratungsgespräch mit den Schülern und Eltern.

Kostenloses Informationsmaterial zu den Schulaufenthalten in den USA, in Kanada, Australien und Neuseeland sowie Irland erhalten Sie bei:

TREFF - Sprachreisen, Wörthstraße 155, 72793 Pfullingen

Tel.: 07121 - 696 696 - 0, Fax.: 07121 - 696 696 - 9

E-Mail: info@treff-sprachreisen.de, www.treff-sprachreisen.de



Ortsteile und Gemeinden

Ortsteil Walldorf

Ein neues Jahr hat begonnen, leider hat es nicht anders angefangen als das alte Jahr geendet hat.

Zum Jahresbeginn wünscht man sich trotzdem etwas Gutes. Dies möchte ich auch tun und Ihnen allen, auch im Namen des Ortsteilrates, ein gutes neues Jahr wünschen, vor allem ein glückliches und gesundes Jahr 2021, das hoffentlich lebendiger wird als das Jahr 2020.

Wir schauen voller Zuversicht in das neue Jahr und hoffen, dass all das, was wir vermissen, wiederkommen wird.



Vielen Dank an den Feuerwehrverein, stellvertretend Herrn Danz, für das Entsorgen der Weihnachtsbäume. Leider konnte unsere Jugendfeuerwehr in diesem Jahr nicht die Weihnachtsbäume einsammeln. Wir hoffen, dass bald die Nachwuchsarbeit in allen Vereinen weitergehen kann.



Zum Neujahr gab es, wie schon oft in der letzten Zeit, ein Konzert am Pflegeheim mit Thomas Götz von der Walldorfer Musikschule Götz. Er brachte zu Beginn des Jahres etwas Frohsinn in das Pflegezentrum Werra Aue. Vielen Dank an Herrn Götz für die Unterstützung.



In regelmäßigen Gesprächen mit Frau Franke, der Leiterin des Pflegezentrum, war zu erfahren, dass alle Besucher regelmäßig getestet werden. Der Impfstart war im Dezember 2020 gut vorbereitet, jedoch erst nach einem Presseartikel und Briefe an verschiedene zuständige Stellen erfolgte am 20. und 21.01.2021 die 1. Impfung - 98 % der Bewohner, 72 % der Mitarbeiter wurden geimpft.



Unsere Kindertagesstätte „Kleine Sandhasen“ musste für eine Woche vom 18.01. - 22.01.2021 schließen aufgrund mehrfacher Infizierungen von Erziehern durch Corona.



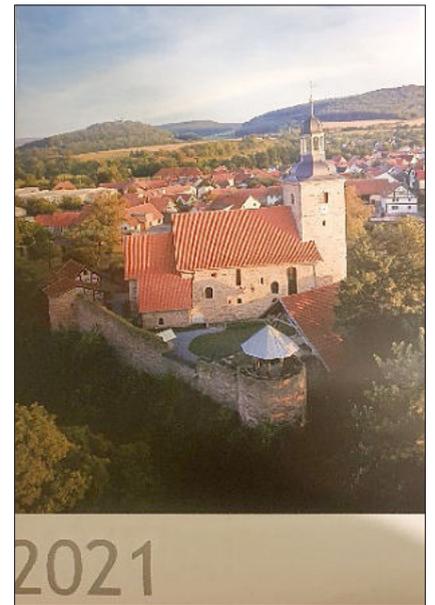
Die Feuerwehrmänner der Wache 5 Walldorf hatten im neuen Jahr gleich mehrere Einsätze: 3 davon in unserem Ort: Brand eines Schredders auf der Kompostieranlage und 2 Schornsteinbrände.



Am letzten Januarwochenende gab es nach langer Zeit wieder Hochwasser in unserem Ort. Betroffen war die Kniebreche, wo die Herpf über die Ufer getreten war. Feuerwehr und Stadtservice waren mit Sandsäcken zur Stelle um Schlimmeres zu verhindern.

Der Kirchenburgverein hatte 2020 zu einem Fotowettbewerb aufgerufen. Unter den zahlreichen eingegangenen Fotos wählte eine Jury Fotos für den Kalender 2021 aus.

Der Kalender kann man für einen Spendenbetrag von 4,00 € unter der Mailadresse sabrinaguenther3@gmail.com oder im **tegut Walldorf** erworben werden.



In einer Videokonferenz des Kirchenburgvereins am 03.02.2021 wurde unter anderem ein Plan aufgestellt, welche Veranstaltungen in diesem Jahr auf der Kirchenburg stattfinden könnten, immer in Hinblick auf die pandemische Lage. So wollen die Mitglieder unter anderem Störche backen, Kinderbibeltage, Yoga und Rockkonzerte durchführen. Auch ein Kindercamp und Weltkindertag sowie Brot- und Stollenbacktage stehen auf dem Plan. Wir drücken fest die Daumen, dass es gelingt, unsere Kirchenburg wieder mit Leben zu erfüllen.

Auch alle anderen Vereine warten sehnsüchtig darauf, wieder arbeiten zu können und unseren Ort mit Leben zu füllen.

*Alles Gute zum
Geburtstag*



**Vergangenheit ist Geschichte, Zukunft ist ein Geheimnis
und jeder Augenblick ein Geschenk.**

In diesem Sinne gratulieren wir allen Geburtstagskindern der Monate Januar und Februar recht herzlich. Wir wünschen Ihnen Gesundheit und viel Freude im neuen Lebensjahr.

Ortsteil Dreißigacker

Dreißigackerer des Jahres gewürdigt

Seit 2017 macht es sich der Ortsteilrat Dreißigacker zur ehrenvollen Aufgabe, stellvertretend für vielfältiges bürgerschaftliches Engagement eine Einzelpersonlichkeit im Dorf in den Fokus zu rücken, einen eigenen Preis zu vergeben.

Ende des Jahres werden Vorschläge gesammelt, intern besprochen und abgestimmt. In der ersten Januarsitzung erfolgt die Preisübergabe. Ausnahmen bestätigen die Regel: neben Traudel Kuschmerz (2017) und Ingolf Wintzer (2019) teilte sich den Titel 2018 ein Kollektiv und zwar die tüchtigen Frauen vom Dorfgemeinschaftsverein. Auch dies war voll gerechtfertigt, so wie die Preisübergabe diesmal an einen Meiningener, der aber immerhin in der Dreißigackerer Straße zuhause ist bzw. war.

Herbert Heinemann ist im Dorf längst kein Unbekannter. Der Bienenzüchter, Landwirt, Freikirchler, Heimatkundler, Naturschützer und Wanderfreund - er führte auf stille aber nachhaltige Weise Initiativen bzw. Menschen zusammen und wird auch im Meiningener Ortsteil in Erinnerung bleiben. Besonders für sein langjähriges Engagement bezüglich der Henriettenallee - einem Bindeglied zwischen der Stadt und dem Dorf - sollte Herbert Heinemann die Ehrung zuteil werden. Einstimmig fiel die Wahl auf ihn in der Dezembersitzung des Ortsteilrates.

Mit der Weihnachtspost erfuhr er von unserem Vorhaben. Alle Vorbereitungen zur Preisübergabe waren getroffen, als er am 10. Januar des neuen (Corona-)Jahres plötzlich verstarb. Trotz seines hohen Alters wurde Herbert Heinemann jedoch aus einem tätigen Leben gerissen,

er brach draußen im Garten, wo er nach dem rechten sah, plötzlich zusammen und die Preisübergabe erfolgte am 18. Januar postum, aber der Dank der Dreißigackerer sowie des Meiningener Bürgermeisters für sein beharrliches Wirken zum Wohle der Gemeinschaft kam nicht zu spät. Unser Mitgefühl gilt der Familie, in der Herbert Heinemann bis zuletzt gut aufgehoben war.



Fachsimpeln am Henriettenplatz. Am 2. August letzten Jahres hatte Herbert Heinemann (li. Im Bild) Freunde und Verbündete in Naturschutzdingen zu einem Fachvortrag über die geschichtliche Entwicklung des Areals an Ort und Stelle eingeladen. Außerdem gab es den 120. Jahrestag des Henrietten-Platzes zu feiern. Das Idyll entstand 1900 durch Justizrat Dr. Adolf Braun und wurde, um die Allee erweitert, 6 Jahre später der Stadt Meiningen geschenkt, deren Ehrenbürger er war. Martina Greifzu und Kerstin Kellner aus Dreißigacker steuerten den Kuchen zum Picknick bei.

Aktiv für Dreißigacker 2020

Herbert Heinemann

**gebührt Dank und Anerkennung
des Ortsteilrates Dreißigacker
für seinen lebenslangen Einsatz
zur Erhaltung und Wertschätzung der Henriettenallee,
für seine redaktionellen Beiträge zur Heimatgeschichte
und die praktische Naturschutzarbeit vor Ort.
Mit Beschluss des Ortsteilrates vom 14.12.20 erhält also
diesmal ein Meiningener Bürger
aufgrund seiner Verdienste ums Dorf
die Auszeichnung
„Dreißigackerer des Jahres“.**


 OT-Bürgermeisterin
 Dreißigacker, im Dezember 2020




 Bürgermeister

Vereinsnachrichten

Regionalverband der Gartenfreunde Meiningen-Schmalkalden e. V.

Gartenbörse des Regionalverbandes der Gartenfreunde

Der Regionalverband der Gartenfreunde bietet im Raum Meiningen nachstehende Gärten / Parzellen zum Pächterwechsel an.



KGV Am Stiefelsgraben	1 Parzelle
KGV Hohe Leite	5 Parzellen
KGV Landsberg	10 Parzellen
KGV Habichtsburg	1 Parzelle
KGV Haßfurt	1 Parzelle
KGV Herrenstück II	1 Parzelle
KGV Schaffhof	5 Parzellen
KGV Schloßberg	1 Parzelle
KGV Sonnenschein	1 Parzelle

KGV Waldfrieden	4 Parzellen
KGV Werratal	14 Parzellen
KGV Mühlberg, Mehms	5 Parzellen
KGV Teichgrund, Untermaßfeld	3 Parzellen
KGV Zur Erholung, Walldorf	2 Parzellen

Interessenten wenden sich bitte an den
Regionalverband der Gartenfreunde,
Leipziger Str. 71, 98617 Meiningen,
Tel: (03693) 820995,

E-Mail: rv-gartenfreunde-mgn-sm@freenet.de
oder direkt an die Vereine/Kleingartenanlagen.
Wir geben Ihnen gern einen Termin
zur Besichtigung der Gärten.

<http://www.regionalverband-gartenfreunde-mgn-sm.de/>

Gartentipps Monat März

Von den Beeten werden die Abdeckungen aus Reisig und Mulch nun entfernt. Der Boden erwärmt sich bei direkter Sonneneinstrahlung schnell und trocknet besser ab. Der Boden sollte im Frühjahr mit dem Sauzahn oder Krail möglichst tief gelockert werden. Umgegraben wird nur, wenn es im Herbst versäemt wurde. Nach der Bodenvorbereitung, wenn die Erde mit dem Rechen geglättet wurde, lässt man den Gartenboden vor der Aussaat einige Tage ruhen. Er muss sich wieder setzen, bevor mit dem Aussäen begonnen werden kann.

Der ideale Boden für den Gemüseanbau sollte bis 40 cm Tiefe gut gelockert und speicherfähig für Wasser und Nährstoffe sein. Schwere Lehmböden bessert man daher mit grobem Sand und Kompost auf. Leichte Sandböden reichert man dagegen mit lehmiger Erde und Kompost an. Das Material wird mit Spaten und Hacke gut eingearbeitet. Das Beet sollte nicht breiter als 1,20 m sein. Es muss von beiden Seiten aus gut bearbeitet werden können. Bei dieser Breite kann man die Mitte des Beetes von beiden Seiten ohne Schwierigkeiten zum Säen und Pflanzen erreichen. Breitere Beete erschweren diese Arbeiten. Schmalere sind eigentlich Landverschwendung, denn zwischen jedem Beet wird auch ein Weg von ca. 35 cm Breite gebraucht.

Ist man schon etwas älter oder es geht wegen Rückenbeschwerden nicht mehr so gut voran, kann man darüber nachdenken, ob nicht ein **Hochbeet** die bessere Variante der Beet Gestaltung ist. Die Beetbreite wird beibehalten, die Länge kann je nach Belieben 2,5 m oder mehr betragen. Die Höhe wird so bemessen, dass man ohne sich zu bücken die Beetfläche bequem bearbeiten kann. Die im Handel angebotenen Hochbeete aus Fertigteilen mit einer Höhe von 50 cm sind für einen Erwachsenen eigentlich zu niedrig. Aus Brettern und Holzpfosten kann ein Hochbeet, ganz nach Maß, entstehen, das auch einige Jahre lang Regen und Wind standhält. Innen mit Folie ausgekleidet ist noch eine längere Haltbarkeit gewährleistet.

Frühe Blüten in Töpfen, Schalen und für's Blumenbeet

Wenn man jetzt die vorgetriebenen bunten Frühjahrsblüher kauft muss man daran denken, dass sich die Pflanzen aus der Gärtnerei erst an die kühleren Außentemperaturen gewöhnen müssen. Schön in Töpfe, Schalen oder ins Freie gepflanzt, erfreuen sie uns mit ihren bunten Farben. Ein geschützter Standort ist anfangs ratsam, bei Frostgefahr sind sie abzudecken.

Mieterschutzverein Meiningen und Umgebung e. V.

Kinderwagen und Rollator

Im Eingangsbereich und Hausflur darf ein Kinderwagen abgestellt werden, solange die Mitmieter im Haus hierdurch nicht erheblich gestört und beeinträchtigt werden. Das gilt nach Informationen des Mieterschutzverein Meiningen u.U. e.V. selbst dann, wenn das Abstellen des Kinderwagens im Hausflur laut Mietvertrag ausdrücklich verboten ist. Eine entsprechende Vertragsregelung ist dann unwirksam, wenn die Nachbarn den Flurbereich trotz Kinderwagen problemlos nutzen und zum Beispiel auch die Briefkästen erreichen können. Weitere Voraussetzungen sind, dass sonstige Abstellmöglichkeiten im Haus nicht vorhanden sind und auch kein Fahrstuhl zur Verfügung steht und den Eltern nicht zuzumuten ist, den Kinderwagen mehrere Stockwerke hoch in die Wohnung zu schleppen.

Ähnlich ist die Rechtslage bei einem Rollator. Der Vermieter ist laut Mieterschutzverein Meiningen u.U. e.V. verpflichtet, das Abstellen des zusammenklappbaren Rollators eines gehbehinderten Mieters im Hausflur zu dulden, wenn dem Mieter ein anderer Abstellort weder möglich noch zumutbar ist und der Rollator auf einer Fläche im Flur abgestellt werden kann, wo es keinerlei Beeinträchtigungen oder Belästigungen für andere Mitmieter gibt.

Wohnfläche entscheidend

Immer wieder kommt es nach Beobachtungen des Mieterschutzverein Meiningen u.U. e.V. zum Streit um die Wohnungsgröße. Grund ist, dass die im Mietvertrag angegebene Wohnfläche häufig nicht mit der tatsächlichen Wohnfläche übereinstimmt.

Aber erst, wenn die Differenz mehr als 10 Prozent zu seinem Nachteil beträgt, kann der Mieter eine Reduzierung der Miete verlangen und in der Vergangenheit zu viel gezahlte Miete zurückfordern. Steht im Mietvertrag, die Wohnung sei 100 Quadratmeter groß, ist sie aber tatsächlich nur 85 Quadratmeter groß, kann der Mieter wegen einer

Erdbeeren

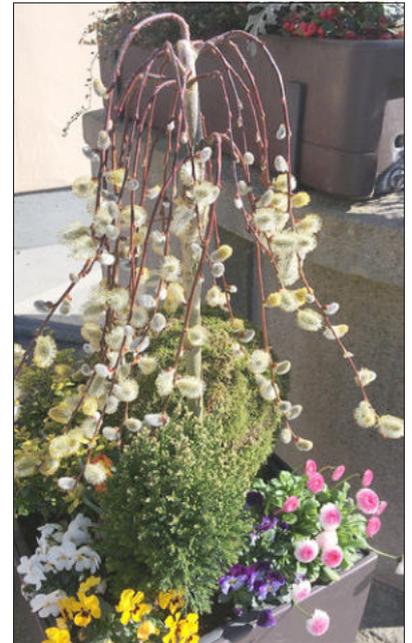
Sobald die Erde im Beet genug abgetrocknet ist, kann man vertrocknete oder beschädigte Blätter der Erdbeeren abschneiden. Dabei alle Pflanzen die der Frost gelockert hat wieder fest andrücken. Für eine üppige Blütenbildung versorgt man die Beeren nun mit Kompost oder Erdbeerdünger und deckt die Erde anschließend mit einer 3- 5 cm dicken Schicht aus Stroh oder gesiebt Rindenmulch ab.

Baumscheiben mulchen

Unter jungen Bäumen und Beeresträuchern nicht hacken, sondern nur das Unkraut entfernen und den Boden vorsichtig etwas lockern. Beeresträucher und Himbeeren sind Flachwurzler. Baumscheiben bei Bäumen und Sträuchern sollte man dann mit reifen Kompost mulchen. Er versorgt die Wurzeln nicht nur mit wichtigen Nährstoffen, sondern regt auch das vielfältige Bodenleben an, was Bäumen und Sträuchern zugutekommt.

Frühlingsboten bringen gute Laune

Farbenfrohe Tulpen, leuchtende Narzissen zierliche Blausternchen und Hyazinthen sorgen ab jetzt für Frühlingsstimmung. Holen sie sich mit farbenfrohen Zwiebelblumen, mit Primeln, Bellis oder Stiefmütterchen den Frühling auf den Balkon oder die Terrasse. Nach der Blüte können diese Pflanzen ins Freie gesetzt werden.



15-prozentigen Flächendifferenz die Miete um 15 Prozent kürzen (BGH VIII ZR 133/03). Die Unterschreitung der vertraglich vereinbarten von der tatsächlichen Fläche berechtigt den Mieter auch dann zur Minderung, wenn die Flächendifferenz die Folge von Umbauarbeiten während des Mietverhältnisses ist (BGH XII 40/19).

Die vom Bundesgerichtshof eingeführte 10-prozentige Toleranzgrenze gilt nach Darstellung des Deutschen Mieterbundes aber nicht bei Mieterhöhungen und Betriebskostenabrechnungen. Hier kommt es immer nur auf die tatsächliche Wohnfläche an - egal, was im Mietvertrag steht (BGH VIII ZR 266/14 und BGH VIII ZR 220/17). Will der Vermieter die Miete für die laut Mietvertrag 90 Quadratmeter große Wohnung von 8 Euro auf 8,80 Euro pro Quadratmeter erhöhen, also auf 792 Euro, ist dies ausgeschlossen, wenn die Wohnung tatsächlich nur 85 Quadratmeter groß ist. Dann darf der Vermieter höchstens auf 748 Euro erhöhen - 85 Quadratmeter mal 8,80 Euro - rechnet der Mieterschutzverein Meiningen u.U. e.V. vor.

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird die Wohnfläche nach der so genannten Wohnflächenverordnung berechnet. Zur Wohnfläche gehören alle Flächen innerhalb der Wohnung, einschließlich Balkon oder Terrasse. Nicht dazu gehören zum Beispiel Keller, Speicher oder Garagen. Gemessen wird von Wand zu Wand, einschließlich der Flächen von Einbaumöbeln, Badewanne oder Herd. Voll angerechnet wird die Fläche von Räumen oder Raumteilen mit mindesten 2 Metern Höhe. Räume bzw. Raumteile zwischen 1 und 2 Metern Höhe werden zur Hälfte angerechnet und Flächen unter 1 Meter Höhe zählen gar nicht mit. Die Flächen von Balkonen und Terrassen werden zu einem Viertel, höchstens zur Hälfte angerechnet. Lage und Nutzbarkeit des Balkons sind entscheidend.

Tipp: Rechtsberatung zu mieterrechtlichen Fragen beim Mieterschutzverein Meiningen e. V., Charlottenstraße 3, 98617 Meiningen, Tel. (03693) 50 21 98, www.mieterschutzverein-meiningen.de

Kirchliche Nachrichten

Kirchen in Meiningen (KIM)

Ihre Ansprechpartner

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Meiningen, Neu-Ulmer-Str. 25 B

Pfarramtssekretärin: Kerstin Klimmt
Tel.: 03693/84090
E-Mail: info@ev-kirche-meiningen.de

Pfarrer Tilman Krause
Tel.: 03693/840921
E-Mail: geschaeftsfuehrer@ev-kirche-meiningen.de

Superintendentin Beate Marwede
Tel.: 03693/840924
Tel: 03693/503000
E-Mail: Beate.Marwede@ev-kirche-meiningen.de

Pfarrer Nikolaus Flämig
Tel.: 03693/5057624
E-Mail: flaemig@gmx.net



Katholische Gemeinde St. Marien
Meiningen, Mauergasse 22 A

Pfarramtssekretärin Frau Schefflein
Tel.: 03693/465960
E-Mail: kath.pfarramt-mgn@gmx.de

Pfarrer Stephan Burmeister
Tel.: 03693/504242

Evangelische-Freikirchliche Gemeinde (Baptisten)
Siegfried Krauß
Tel.: 03693/477581

Termine von der Evangelischen Kirchengemeinde in Meiningen

Unsere Gottesdienste finden Sie unter : www.kirchenkreis-meiningen.de/kalender/gottesdienste/

- Durch das Jahr - durch das Leben -

Fastenzeit - aber wie?

Liebe Leser/innen,

am Aschermittwoch, den 17. Februar beginnt in diesem Jahr laut Kirchenjahrkalender die siebenwöchige Fastenzeit bis Ostern. Aber, was heißt eigentlich Fasten? Ist es der Verzicht auf bestimmte Konsumgüter oder Nahrungsmittel? Nein, das ist nur ein kleiner Teil, denn Fasten im biblisch christlichen Sinn bedeutet vielmehr mit mir und den Gaben Gottes und seiner Schöpfung verantwortungsvoll umzugehen. Das Fasten bezieht sich also nicht nur auf bestimmte Lebensbereiche, wie z.B. das Essen.

Darum gibt es viele Initiativen, die die traditionelle Fastenzeit neu entdecken und versuchen zu beleben. Eine Initiative „Andere Zeiten e.V.“ kommt aus Hamburg und nennt ihre jährliche Aktion: „7 Wochen anders leben“. Es wird jedes Jahr überlegt, wie ein Fasten im ganz normalen Alltag möglich ist. Ich kann u.a. einen wöchentlichen Brief mit Impulsen bestellen oder mir einen Fasten-Wegweiser schicken lassen. Auch in diesem Jahr gibt es diese Aktion. Aber wie kann das Fasten im Jahr 2021 aussehen? Wie werden diesmal die Impulse sein?

Bei mir löst die diesjährige Fastenzeit zwiespältige Empfindungen aus.

Einerseits denke ich, dass hatten wir doch gerade? Haben wir nicht Monate und Wochen das Verzicht geübt und sind immer noch dabei? Ich darf nur begrenzt meine Mitmenschen sehen. Kinder und Jugendliche können noch nicht alle in den Kindergarten, die Schule oder an die Uni. Zeiten, wo wir online sind oder einen Film schauen, sind sehr gestiegen. Das alltägliche Leben zu Hause, im Dorf und in der Stadt hat sich verändert.

Andererseits denke ich, es gibt noch genügend Möglichkeiten auch und vielleicht gerade mit den Pandemie-Erfahrungen diese sieben Wochen zu gestalten.

Es kann eine Zeit für selten praktizierte Möglichkeiten sein:

Wie wäre es, täglich einen Brief zu schreiben, anstatt das Handy zu benutzen?

Wie wäre es, wenn ich meinen Nachbarn etwas schenke, womit ich Freude auslöse?

Wie wäre es, wenn ich beim täglichen Spaziergang den Frühling in Gottes Natur entdecke?

Nur drei Beispiele, es ließen sich noch viel mehr aufführen. Haben Sie Mut, nutzen Sie die kommenden sieben Wochen. Entdecken Sie unerwartete Möglichkeiten!

Ihr Pfr. Nikolaus Flämig

(Ev. Kirchengemeinden Meiningen und Dreißigacker)



Impressum

Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld

Herausgeber: Stadt Meiningen und die Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadtverwaltung Meiningen, Büro des Bürgermeisters, Herr Merseburger (Tel. 03693 454-146, E-Mail merseburger@stadtmeiningen.de) Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Auflagenhöhe: 13.100

Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle Haushalte der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld kostenloser Einzelbezug über die Stadt Meiningen, Schloßplatz 1, 98617 Meiningen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesien.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verlagsleiter: Mirko Reise

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langwiesien.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Meiningen

Öffentlicher Beschluss der 15. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Meiningen vom 18.01.2021

Beschluss-Nr.: 106/15/2021

Veröffentlichung Nichtöffentlicher Beschlüsse der Sitzung vom 14.12.2020

Der Hauptausschuss beschließt die Veröffentlichung der in Nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 14.12.2020:

Beschluss-Nr.: 101/14/2020

Vergabe nach VOB/A

Baumpflege- und Baumfällarbeiten im Stadtgebiet Meiningen und Ortsteile

Der Auftrag zur Ausführung von Baumpflege- und Baumfällarbeiten in Meiningen und den Ortsteilen wird an die Firma Forstdienstleistung „Hollandt“ GmbH aus Altersbach vergeben.

Geplanter Ausführungszeitraum ist 04.01.2021 - 30.12.2022

Gewähltes Vergabeverfahren: - öffentliche Ausschreibung - nach VOB

Beschluss-Nr.: 102/14/2020

Vergabe nach VOB/A

Grundhafter Ausbau Eleonorenstraße

Der Auftrag zur Ausführung der Straßenbauarbeiten im Zuge des Grundhaften Ausbaus der Eleonorenstraße in Meiningen wird an die Firma EUROVIA VBU GmbH aus Umpferstedt vergeben.

Geplanter Ausführungszeitraum ist 01.03.2021 - 20.12.2021

Gewähltes Vergabeverfahren: - öffentliche Ausschreibung - nach VOB

Beschluss-Nr.: 104/14/2020

Beschaffung zwei Transporter Stadtservice

Der Zuschlag wird dem Angebot der Firma MAN Truck & Bus Deutschland GmbH Verkauf Erfurt in Höhe von 87.557,82 € erteilt.

Gewähltes Vergabeverfahren: - beschränkte Ausschreibung

Beschluss-Nr.: 105/14/2020

Beschaffung Großflächenmäher für die Sportstättenverwaltung

Der Auftrag zur Beschaffung eines Großflächenmähers für das Stadion Maßfelder Weg wird an die Firma Schmelz und Webert OHG aus Bad Hersfeld vergeben. Ausführungszeitraum ist April 2021.

Gewähltes Vergabeverfahren: - Verhandlungsvergabe - nach UVgO

Meiningen, 19.01.2021

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

Öffentlicher Beschluss der 14. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Bau- und Liegenschafts- angelegenheiten vom 20.01.2021

Beschluss-Nr.: 074/14/2021

Grunddienstbarkeitsbestellung - Leitungsrechte - Flurstück 2172/70 Gemarkung Meiningen, Am Alten Flugplatz

Die Stadt Meiningen bewilligt die Eintragung von Grunddienstbarkeiten - Leitungsrechte für Oberflächenentwässerung mit 4 Schächten - zugunsten der Flurstücke 2172/68 und 2172/69 der Gemarkung Meiningen, Am Alten Flugplatz, am Flurstück 2172/70 der Gemarkung Meiningen. Der Ausübungsbereich der Rechte ist in den beigefügten Lageplänen rot dargestellt. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die Vereinbarung zur Dienstbarkeitsbestellung mit Eintragungsbewilligung abzuschließen.

Meiningen, 21.01.2021

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

Zehner

Ausschussvorsitzender

Öffentliche Beschlüsse der 14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Meiningen vom 02.02.2021

Beschluss-Nr.: 157/14/2021

Eigenbetrieb Städtische Abwasserentsorgung Meiningen (SAM) - Wirtschaftsprüfer für das Geschäftsjahr 2020

Der Stadtrat bestellt die PwC PricewaterhouseCoopers GmbH, Erfurt als Wirtschaftsprüfer der Städtischen Abwasserentsorgung Meiningen für das Geschäftsjahr 2020.

Meiningen, 03.02.2021

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 158/14/2021

Zweckvereinbarung über den Aufbau einer verwaltungsübergreifenden Zusammenarbeit zur Erfüllung der sich aus dem kommunalen Eigentum von Wald im Sinne des § 2 des Thüringer Waldgesetzes sowie aus individuellen Zielstellungen zur nachhaltigen Entwicklung des Waldes ergebenden Pflichten und Aufgaben für Gebietskörperschaften im Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Der Stadtrat genehmigt die aufgrund des Beschlusses des Stadtrates Meiningen Nr. 137/13/2020 vom 01.12.2020 ausgehandelte und am 30.12.2020 abgeschlossene Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Meiningen und der Stadt Wasungen über den Aufbau einer verwaltungsübergreifenden Zusammenarbeit zur Erfüllung der sich aus dem kommunalen Eigentum von Wald im Sinne des § 2 des Thüringer Waldgesetzes sowie aus individuellen Zielstellungen zur nachhaltigen Entwicklung des Waldes ergebenden Pflichten und Aufgaben für Gebietskörperschaften im Landkreis Schmalkalden-Meiningen. (Anlage)

Meiningen, 03.02.2021

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 159/14/2021

Die Stadt Meiningen erlässt gem. § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) die vorliegende Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen.

Meiningen, 03.02.2021

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 160/14/2021

Finanzplan einschließlich Investitionsprogramm 2020 - 2024

Der dem vorliegenden Haushaltsplan 2021 als Anlage gemäß § 62 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und § 2 Abs. 2 Punkt 5 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) beigefügten Finanzplanung mit dem ihr zugrunde liegenden Investitionsprogramm für die Jahre 2020 bis 2024 wird zugestimmt.

Meiningen, 03.02.2021

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 161/14/2021

Verkauf Flurstück 1193/7 der Gemarkung Meiningen, Karlsallee 8

Die Stadt Meiningen genehmigt die Urkunde der Notarin Karin Albrecht in Meiningen URNr. 740 /2020 vom 17.12.2020.

Meiningen, 03.02.2021

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

Widerspruch gegen Datenübermittlungen

gemäß § 50 Absatz 5 i. V. m. § 42 Absatz 3
 Bundesmeldegesetz vom 03. Mai 2013,
 BGBl. I S. 1084, 2014 S. 1738

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten zu widersprechen.

Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

- a) Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen für Zwecke der Wahlwerbung (§ 50 Abs. 1 BMG)
- b) Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften, Presse oder Rundfunk zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren (§ 50 Abs. 2 BMG)
- c) Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG) sowie
- d) unter bestimmten Umständen an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften über Familienangehörige von Mitgliedern, welche nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören (§ 42 Abs. 2 BMG).

Soweit Sie als Betroffener von einer der o.g. Arten von Übermittlungssperren Gebrauch machen wollen, bitten wir Sie, dies möglichst schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Meiningen, Bürgerbüro, Schlossplatz 1 in 98617 Meiningen zu beantragen.

Meiningen, 20.02.2021

**Giesder
 Bürgermeister**

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011- WehrRÄndG 2011)

Widerspruch gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

1. Familienname
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz weisen wir durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollenden (volljährig werden), der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können. Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist ab 01.07.2011 möglich, da die Rechtsvorschriften gemäß Artikel 13 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 zu diesem Termin in Kraft getreten sind.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadtverwaltung Meiningen, Bürgerbüro, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen zu erklären.

Meiningen, 20.02.2021

**Giesder
 Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung

Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln im Kommunalen Förderprogramm der Stadt Meiningen

Berechtigte

Eigentümer von Grundstücken im Sanierungsgebiet bzw. im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung der Stadt Meiningen sind berechtigt, Fördermittel zu beantragen.

Zweck der Förderung

Meiningen bietet ein unverwechselbares Stadtbild, das geprägt ist von einem über Jahrhunderte erhalten gebliebenen Altstadt kern und der nach dem großen Stadtbrand im Jahr 1874 im klassizistischen Stil wieder aufgebauten nördlichen Innenstadt. Dieses Stadtbild bedarf in seinen wesentlichen gestalterischen Erscheinungsformen des besonderen Schutzes.

Erhaltung, Pflege und Sanierung der Altstadt stellen deshalb eine grundlegende Aufgabe für die Stadt und ihre Bürger dar.

Das historische Gefüge und Aussehen der Altstadt soll nachfolgenden Generationen erhalten werden. Die dazu beitragenden Baumaßnahmen an Dächern, Fassaden, Fenstern, Türen sowie öffentlich einsehbaren Freiflächen sollen sowohl denkmalpflegerischen als auch städtebaulichen Gesichtspunkten folgen.

Mit dem Einsatz von Städtebaufördermitteln will die Stadt private Bauherren bei der Umsetzung solcher Vorhaben unterstützen.

Sie gewährt die Zuschüsse zur anteiligen Finanzierung von Mehraufwendungen, die durch oben genannte besondere Anforderungen an die Gebäudesanierung sowie die Freiflächengestaltung des Wohnumfeldes in der Altstadt entstehen.

Fördergrundlagen

Im Rahmen der Programme der Städtebauförderung können folgende Maßnahmen gefördert werden:

1. Art der Maßnahmen

Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter, insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenster und Türen, Tore, Dächer und Dachaufbauten. Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes auf privaten Freiflächen.

2. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 30 % der anerkannten förderfähigen Kosten je Gebäude, höchstens jedoch 10.000,00 €.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine höhere Förderung bis maximal 15.000,00 € möglich, die der Zustimmung des städtischen Gremiums bedarf. (z.B. Gebäude und Flächen die von mehr als einer Seite öffentlich einsehbar sind oder Gebäude mit besonderem städtebaulichem bzw. denkmalpflegerischem Wert).

3. Fördergegenstand

Gefördert werden:

- a) Dachneueindeckungen
- b) Fassadengestaltung
- c) Fenster und Fensterläden, Schaufensteranlagen
- d) Hauseingänge, Türen und Tore
- e) Gauben
- f) Freiflächengestaltung privates Wohnumfeld
- g) Archäologische Grabungen

Voraussetzung für die Förderung ist die Einhaltung der Auflagen gemäß baurechtlicher Genehmigungen (denkmalschutzrechtlicher Erlaubnis, Baugenehmigung, Genehmigung zur Änderung einer baulichen Anlage)

a) Dachneueindeckungen

Gefördert wird die Dacheindeckung bei Materialwahl gemäß Baugenehmigung und/ oder denkmalschutzrechtlicher Erlaubnis und Dachklempnerarbeiten, sofern es einen ermittelbaren gestalterischen Mehraufwand gibt.

b) Fassadengestaltung

Gefördert werden Mehraufwendungen bei der Sanierung bzw. Erneuerung von Wandflächen, z. B. der Erhalt von Gesimsen und Zierelementen.

c) Fenster und Fensterläden

Gefördert werden Holzfensterausführungen mit konstruktiver Sprossenteilung und die Anbringung von Fensterläden gemäß Baugenehmigung bzw. die Aufarbeitung vorhandener Fenster und Fensterläden. Die Verwendung von Tropenhölzern ist nicht förderfähig.

d) Hauseingänge, Türen, Tore

Gefördert werden die Aufarbeitung oder der Neueinbau von Türen und Toren aus Holz oder Schmiedeeisen nach historischem Vorbild, sofern dies belegt werden kann. Dazu gehören auch Kosten für die Rekonstruktion historischer Beschläge, Tür- und Toreinfassungen.

e) Gauben

Gefördert werden Zimmererarbeiten und die Eindeckung von Gauben sowie deren Verputzen oder Verschiefern.

f) Freiflächengestaltung privates Wohnumfeld

Gefördert wird die Gestaltung/ Pflasterung des öffentlich einsehbaren privaten Wohnumfeldes mit ortstypischen Natursteinmaterialien. (Kalkstein, Granit, Basalt bzw. Betonsteinpflaster mit Natursteinvorsatz)

g) Archäologische Grabungen

Gefördert werden Kosten für archäologische Grabungen, die in Vorbereitung einer Neubebauung oder Neugestaltung der Außenanlagen und Einfriedungen eines Grundstückes im denkmalgeschützten Altstadtgebiet notwendig sind.

4. Fördergrundsätze

Grundlagen der Förderung bilden die Baugenehmigung und/ oder die Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis sowie die Gestaltungssatzung der Stadt Meiningen.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich der Eigentümer zu einer Gestaltung verpflichtet, die sich im Ergebnis in das historische Stadtbild, das Straßenbild und die Dachlandschaft harmonisch einfügt (vorhandene Mängel der vorgefundenen Gestaltung sind zu beheben).

Werden im Baugenehmigungsverfahren Kompromisslösungen zu Gunsten des Bauherren erzielt, die qualitative Gestaltungsmängel mit sich bringen, so ist die Gestaltung insgesamt nicht mehr förderwürdig. Dazu zählen u. a. der Einbau von liegenden Dachfenstern im öffentlich einsehbar Bereich, das Anbringen von Wärmedämmsystemen (außen) ohne Versetzen der Fenster um das Maß der Dämmung sowie die Häufung und Überdimensionierung von Gauben.

Fördergegenstand ist immer das Gebäude, nicht nur der unmittelbar bezuschusste Gebäudeteil.

5. Förderverfahren

Die Anträge auf Förderung sind durch den Eigentümer beim Sanierungsbetreuer der Meiningen GmbH zu stellen. Nach Abstimmung zwischen dem Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen der Stadtverwaltung Meiningen und dem Sanierungsbetreuer reicht der Bauherr drei vergleichbare Angebote je zu förderndes Gewerk ein.

Nach Ermittlung des möglichen Zuschusses und Vorlage der Baugenehmigung und/ oder der Denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis wird eine schriftliche Vereinbarung geschlossen.

Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch Eigentümer und Stadt begonnen werden.

Der Zuschuss wird erst nach Abrechnung der Maßnahme und Eingang der Bundes- und Landesfinanzhilfe bei der Stadt ausbezahlt. Auf Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Meiningen, den 01.01.2021

Amtliche Bekanntmachung

3. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Meiningen und in den Gemeinden Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen, Sülzfeld sowie Untermaßfeld (OVO)

vom 02. Mai 2005 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01.12.2016

Artikel 1**Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Meiningen**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Meiningen und in den Gemeinden Henneberg, Herpf, Rippershausen, Stepfershausen, Sülzfeld sowie Untermaßfeld (OVO) vom 2. Mai 2005 (Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Henneberg, Herpf, Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld 16/2005 vom 13.09.2005, berichtigt durch das Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden

Henneberg, Herpf, Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld 17/2005 vom 17.09.2005, Amtsblatt der Gemeinde Sülzfeld 11/2005 vom 28.10.2005), geändert durch 2. Verordnung vom 01.12.2016 (Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld 12/2016 vom 18.12.2016, Amtsblatt der Gemeinde Sülzfeld 01/2017 vom 30.12.2016)

wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Henneberg,“ und „Stepfershausen,“ gestrichen.
2. Die Präambel sowie die Inhaltsübersicht erhalten folgende Fassung:
„Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördenengesetz -OBG-) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Stadt Meiningen als Ordnungsbehörde nach Anhörung der Gemeinden Rippershausen, Sülzfeld und Untermaßfeld folgende Verordnung:

Inhalt:

- § 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 4 Verunreinigungen
- § 5 Gefahrenabwehr
- § 6 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll
- § 7 Unerlaubtes Camping
- § 8 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateflächen
- § 9 Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- § 10 Hausnummern
- § 11 Halten und Mitführen von Tieren
- § 12 Verwilderte Tauben
- § 12a Fütterungsverbot von Wasservögeln und Fischen
- § 13 Werbung, wildes Plakatieren
- § 13a Wahlwerbung
- § 14 Ruhestörender Lärm
- § 15 Offene Feuer im Freien
- § 16 Brunnen
- § 17 Straßenmusikanten
- § 18 Alkoholverbot
- § 19 Ausnahmen, Erlaubnisse
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Geltungsdauer
- § 22 Inkrafttreten, Neubekanntmachung
- Anlage 1 zu § 11 Absatz 2 Buchstabe d) - Hundewiesen in der Stadt Meiningen
- Anlage 2 zu § 18 Absatz 1 - Schutzbereiche in der Stadt Meiningen“

3. In § 1 Absatz 2 werden die Buchstaben b) und d) gestrichen; die alten Buchstaben c), e) und f) werden b) bis d).
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Buchstabe b) wird vor dem Wort „Toiletten“ das Wort „öffentliche“ eingefügt.
 - b) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
„Gewässer und deren Ufer und Böschungen;“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Vor Einrichtungen, die unter das Thüringer Nichtraucherschutzgesetz fallen, sind geeignete Behälter insbesondere zur Entsorgung von Zigarettenkippen für rauchende Gäste aufzustellen oder anzubringen und regelmäßig zu leeren.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Skateflächen“ durch „Skaterflächen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz wird nach dem Wort „nicht“ die Worte „durch Hinweisschilder“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterflächen ist auf den Hinweisschildern geregelt.“
 - d) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
„(3) Es ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterflächen verboten

- a) Tabakwaren, andere nikotinhaltige Erzeugnisse (zum Beispiel E-Zigaretten, Zigaretten, Shishas) oder Mittel, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, zu konsumieren;
- b) alkoholhaltige Getränke zu verzehren und/oder mitzuführen;
- c) mit Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge oder Fahrrädern zu fahren;
- d) Fahrzeuge, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge, unbefugt abzustellen;
- e) Tiere mitzuführen.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Die Stadt Meiningen kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„**(3)** Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern in europäischer Schreibweise zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.“
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„**(2)**
- a) Auf Straßen und in Anlagen nach § 2 Abs. 3 Buchstaben a) und b) innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 Baugesetzbuch) sind Hunde an einer reißfesten Leine zu führen.
- b) In Fußgängerzonen und sonstigen Bereichen, die stark von Menschen frequentiert werden, insbesondere bei Veranstaltungen mit Menschenansammlungen wie Volksfesten, Sportveranstaltungen und auf Märkten, ist die Leine kurz zu halten.
- c) Werden Hunde im Bereich von Gehwegen oder in Fußgängerzonen angebanden, ist sicherzustellen, dass den Passanten einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen ein ungehinderter Durchgang gewährleistet ist.
- d) Keine Anleinpflcht besteht auf den in der Anlage 1 namentlich aufgeführten Hundewiesen in der Stadt Meiningen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.“
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Worte „und unaufgefordert“ eingefügt.
9. Nach § 12 wird folgender neuer § 12 a eingefügt:
„**§ 12 a Fütterungsverbot von Wasservögeln und Fischen**
Wasservögel und Fische dürfen an stehenden Gewässern, insbesondere an Teichen, Weihern und Kiesgrubengewässern, nicht gefüttert werden.
Als Füttern im Sinne vom Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.“
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„**(1)** Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern, Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken. Der Angrenzungsbereich schließt Standorte auf Privatgrundstücken mit ein, welche sich innerhalb eines Abstands von 5 Meter, gemessen vom äußeren Rand der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. öffentlichen Anlage, befinden und die in Satz 1 genannten Werbeträger ganz oder teilweise erreichen.
(2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Nach dem Wort „Verbot“ werden die Worte „nach Absatz 1“ eingefügt.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
11. Nach § 13 wird folgender neuer § 13 a eingefügt:
„**§ 13 a Wahlwerbung**
Plakate und Anschläge von Parteien, Wählergruppen, Kandidaten und Antragsteller von Volksbegehren oder Volksentscheiden sind in Form von Plakattafeln bis zu einem Quadratmeter (DIN A0) an Anlagen der Straßenbeleuchtung und als Aufsteller für die Dauer des Wahlkampfes/Volksbegehrens/Volksentscheides erlaubnisfrei zulässig. Sie dürfen Fußgänger oder den Fahrzeugverkehr nicht behindern oder gefährden. Die vorgesehenen Standorte und die Anzahl der Plakate und Anschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Anbringung angezeigt werden. Derartige Plakate und Anschläge dürfen zwei Monate vor dem Termin der Wahl oder des sonstigen Anlasses, während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten oder zwei Monate vor dem Abstimmungstermin angebracht werden und sie müssen innerhalb einer Woche nach diesem Termin oder Anlass durch die zuständige Partei, Wählergruppe, Kandidaten oder Antragsteller von Volksbegehren oder Volksentscheiden entfernt sein.“
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„**(2)** Ruhezeiten sind im gesamten Gebiet der Ordnungsbehördlichen Verordnung wie folgt geregelt:
- a) in der Stadt Meiningen, ausgenommen der Ortsteile Dreißigacker, Einödhausen, Henneberg, Herpf, Stepfershausen, Träbes, Unterharles, Wallbach und Walldorf die Zeiten von:
13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe),
19:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe),
22:00 bis 06:00 Uhr (Nachtruhe),
- b) in den Ortsteilen der Stadt Meiningen Dreißigacker, Einödhausen, Henneberg, Herpf, Stepfershausen, Träbes, Unterharles, Wallbach, Walldorf und in den Gemeinden Rippershausen, Sülzfeld und Untermaßfeld die Zeiten von:
19:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe),
22:00 bis 06:00 Uhr (Nachtruhe).
- b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„**(5)** Ausgenommen von der zeitlichen Beschränkung sind unaufschiebbare ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, die
- a) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder
- b) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- d) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:
„**(7)** Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gelten die Regelungen des Thüringer Feiertag- und Gedenktagesgesetzes (ThürFGtG) vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.“
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„**(2)** Lagerfeuer und Feuer bei Veranstaltungen des örtlichen Brauchtums, wie u. a. Osterfeuer, Johannesfeuer sind nur mit Genehmigung durch die Stadt Meiningen zulässig.“
- b) Die Absätze 3 bis 9 werden gestrichen.
14. Nach § 16 wird folgender neuer § 17 eingefügt:
„**§ 17 Straßenmusikanten**
Straßenmusikanten müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens 200 m vom Ort der ursprünglichen Darbietung entfernt. Von 19:00 bis 10:00 Uhr dürfen Straßenmusikanten keine akustisch wahrnehmbaren Darbietungen aufführen.“
15. Nach § 17 wird folgender neuer § 18 eingefügt:
„**§ 18 Alkoholverbot**
(1) In den in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten öffentlichen Anlagen bzw. Verkehrsflächen ist der Konsum von Alkohol zum Zwecke des Kinder- und Jugendschutzes sowie des allgemeinen Gesundheitsschutzes im Umfeld von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Suchtberatungsstellen und sozialen Einrichtungen in einem Umkreis von 200 Metern um die Einrichtung verboten.“

Das Alkoholverbot gilt für die Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, soweit nicht in der Anlage für eine bestimmte Einrichtung eine andere Geltungsdauer angegeben ist.

Das gilt unter anderem für folgende Schutzbereiche:

Innenstadt:

- Marktplatz in seiner Gesamtheit,
- Anton-Ulrich-Straße ab der Hausnummer 1 bis zur Einmündung Wintergasse,
- Luisenstraße,
- Meisengasse,
- Alte Kirchgasse,
- Nonnenplan in seiner Gesamtheit,
- Töpfermarkt in seiner Gesamtheit.

Zentrum West:

- Klostergasse einschließlich Parkplatz Reithalle,
- Schlossplatz zwischen Einmündung Ernestinerstraße bis Höhe Schlossplatz 4 (Eingang Schloss Elisabethenburg),
- Öffentlicher Bereich nordöstlich um das Schloss Elisabethenburg (Theatermuseum bis Brücke Karlsallee) bis nordwestlich zur steinernen Freitreppe im Schlosspark.

(2) Absatz 1 gilt nicht für genehmigte Freischankflächen und bei genehmigten Veranstaltungen.“

16. Der bisherige § 17 wird § 19.

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Der Antrag ist spätestens 1 Woche vorher bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Erlaubnis kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.“
- c) Der bisherigen Absatz 3 wird Absatz 4.

17. Der bisherige § 18 wird § 20 und in Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) Folgende neue Nummer 22 wird eingefügt:
„22. § 6 Absatz 4 geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigarettenkippen nicht oder nicht in ausreichender Größe aufstellt oder anbringt oder nicht regelmäßig entleert;“
- b) Die bisherigen Nummern 22 bis 23 werden Nummern 23 bis 24.
- c) Folgende neue Nummer 25 wird eingefügt:
„§ 8 Absatz 1 sind nach Vollendung des 14. Lebensjahres auf einem Kinderspielplatz aufhält, sofern nichts anderes durch Hinweisschilder geregelt ist;“
- d) Die bisherige Nummer 24 wird Nummer 26 und erhält folgende Fassung:
„§ 8 Absatz 2 sich nach der auf den Hinweisschildern angegebenen Uhrzeit einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skaterfläche aufhält;“
- e) Folgende neue Nummer 27 wird eingefügt:
„§ 8 Absatz 3 Buchstabe a) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skaterfläche Tabakwaren, andere nikotinhalige Erzeugnisse, insbesondere E-Zigaretten, Shishas oder Mittel, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, konsumiert;“
- f) Die bisherige Nummer 25 wird Nummer 28 und erhält folgende Fassung:
„§ 8 Absatz 3 Buchstabe b) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skaterfläche alkoholische Getränke verzehrt oder mitführt;“
- g) Die bisherige Nummer 26 wird Nummer 29 und erhält folgende Fassung:
„§ 8 Absatz 3 Buchstabe c) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skaterfläche mit Fahrzeugen oder Fahrrädern fährt;“
- h) Die bisherige Nummer 27 wird Nummer 30 und erhält folgende Fassung:
„§ 8 Absatz 3 Buchstabe d) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skaterfläche Fahrzeuge unbefugt abstellt;“
- i) Die bisherige Nummer 28 wird Nummer 31 und erhält folgende Fassung:
„§ 8 Absatz 3 Buchstabe e) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skaterfläche Tiere mitführt;“
- j) Die bisherigen Nummer 29 und 30 werden Nummern 32 und 33.
- k) Die bisherige Nummer 31 wird Nummer 34 und erhält folgende Fassung:
„§ 10 Absatz 1 bis 3 die von der Stadt Meiningen zugeteilte Hausnummer nicht entsprechend der Vorgaben anbringt oder lesbar erhält;“

- l) Die bisherigen Nummer 32 und 33 werden Nummern 35 und 36.
- m) Die bisherige Nummer 34 wird Nummer 37 und erhält folgende Fassung:
„§ 11 Absatz 2 Buchstabe a) Hunde nicht an einer reißfesten Leine führt;“
- n) Folgende neue Nummer 38 wird eingefügt:
„§ 11 Absatz 2 Buchstabe b) die Leine nicht kurz hält;“
- o) Folgende neue Nummer 39 wird eingefügt:
„§ 11 Absatz 2 Buchstabe c) durch Anbinden des Hundes im Bereich von Gehwegen oder in Fußgängerzonen ungehinderten Durchgang nicht gewährleistet;“
- p) Die bisherigen Nummer 35 und 36 werden Nummern 40 und 41.
- q) Die bisherige Nummer 37 wird Nummer 42 und erhält folgende Fassung:
„§ 11 Absatz 4 Satz 2 entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich und unaufgefordert beseitigt;“
- r) Die bisherige Nummer 38 wird Nummer 43.
- s) Die bisherige Nummer 39 wird Nummer 44 und die Angabe „Absatz 5“ wird durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
- t) Die bisherige Nummer 40 wird Nummer 45.
- u) Folgende neue Nummer 46 wird eingefügt:
„§ 12 a Wasservögel oder Fische an öffentlichen Wasserflächen füttert oder Futter auslegt oder Futter in sonstiger Weise anbietet;“
- v) Die bisherige Nummer 41 wird Nummer 47.
- w) Folgende neue Nummer 48 wird eingefügt:
„§ 13 Absatz 2 die im Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmutzt oder in sonstiger Weise diese verunstaltet;“
- x) Die bisherigen Nummern 42 und 43 werden gestrichen.
- y) Folgende neue Nummer 49 wird eingefügt:
„§ 13 a durch Plakate oder Anschläge Fußgänger behindert und/oder den Fahrzeugverkehr behindert oder gefährdet, die vorgesehenen Standorte und Anzahl der Plakate und Anschläge nicht innerhalb der Frist anzeigt, die vorgesehene Größe nicht einhält, bereits vor der Frist von zwei Monaten anbringt und/oder nach Ablauf der Frist von einer Woche diese nicht entfernt hat;“
- z) Die bisherige Nummer 44 wird Nummer 50.
 - aa) Die bisherige Nummer 45 wird Nummer 51 und nach dem Wort „Ruhezeiten“ wird die Angabe „nach Absatz 2“ eingefügt.
 - bb) Die bisherige Nummer 46 wird Nummer 52 und die Angabe „Absatz 5“ wird durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
 - cc) Die bisherige Nummer 47 wird Nummer 53 und die Angabe „Absatz 1“ wird durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
 - dd) Die bisherigen Nummern 48 und 49 werden gestrichen.
 - ee) Die bisherige Nummer 50 wird Nummer 54.
 - ff) Folgende neue Nummer 55 wird eingefügt:
„§ 17 als Straßenmusikant den Standort der Darbietung nicht rechtzeitig verändert oder als Straßenmusikant entsprechende Leistungen in der Zeit von 19:00 bis 10:00 Uhr akustisch wahrnehmbar darbietet;“
 - gg) Folgende neue Nummer 56 wird eingefügt:
„§ 18 Absatz 1 in den in Anlage 2 dargestellten Schutzbereichen, Verkehrsflächen oder in der Nähe der dort bezeichneten Einrichtungen, außerhalb der Freischankflächen Alkohol konsumiert;“
 - hh) Folgende neue Nummer 57 wird eingefügt:
„§ 19 Absatz 3 erteilten Bedingung oder Auflage zuwiderhandelt.“

18. Der bisherige § 19 wird § 21 und die Angabe „31.12.2024“ wird durch die Angabe „31.12.2030“ ersetzt.

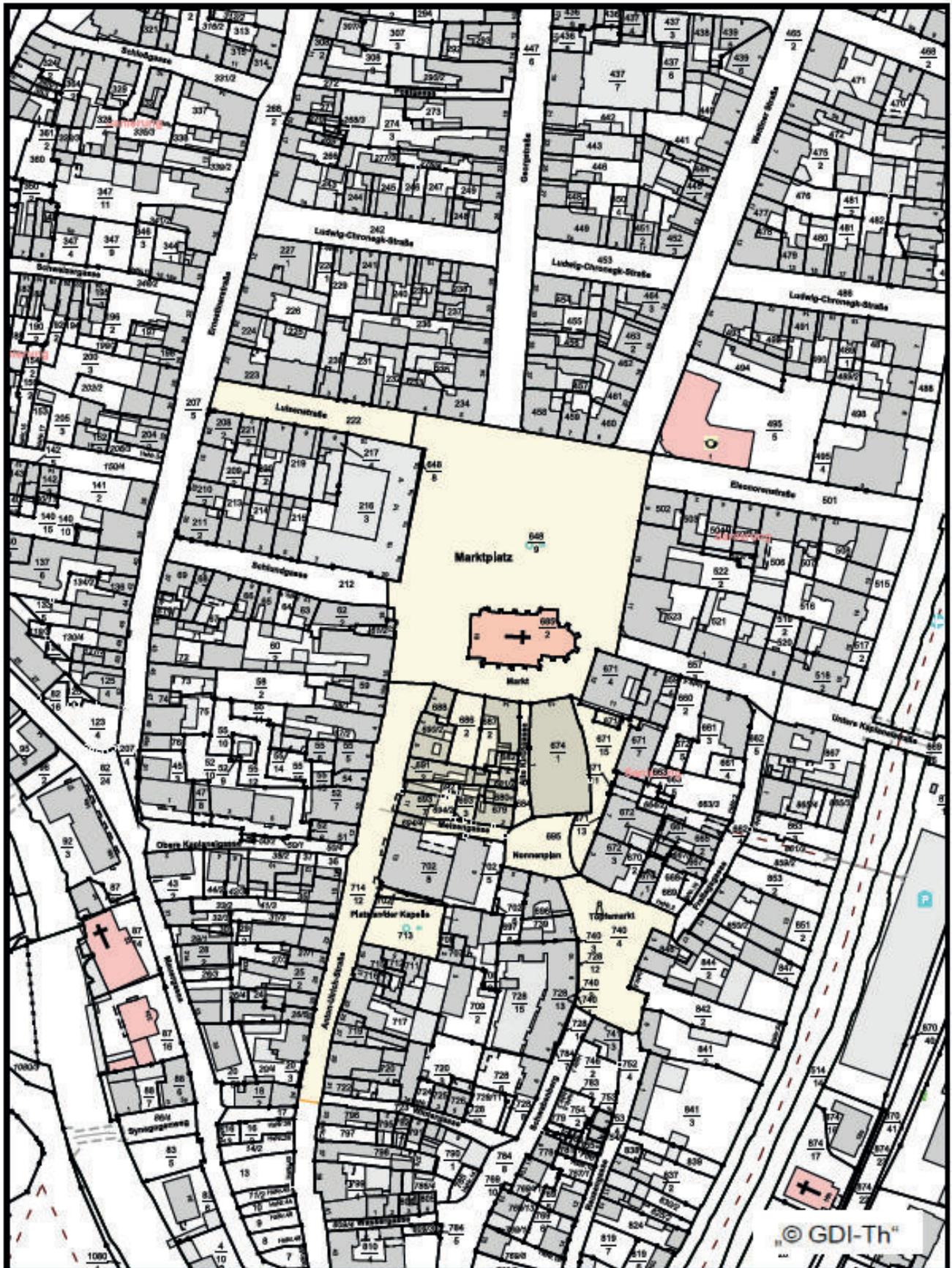
19. Der bisherige § 20 wird § 22.

20. Die bisherige Anlage zu § 11 Absatz 2 Satz 2 - Hundewiesen in der Stadt Meiningen erhält folgende neue Überschrift:
„Anlage 1
zu § 11 Absatz 2 Buchstabe d) - Hundewiesen in der Stadt Meiningen“

21. Folgende neue Anlage 2 wird angefügt:
„Anlage 2
zu § 18 Absatz 1 - Schutzbereiche in der Stadt Meiningen“

➤➤➤ Die Anlagen hierzu finden Sie auf den nächsten Seiten ➤➤➤

Innenstadt



© GDI-Th

ACHTUNG !

Dieser Plan dient nur zur
Übersicht.
Die eingetragenen Maße sind vor
Ort zu prüfen.



Stadtverwaltung Meiningen, Schloßplatz 1,
98617 Meiningen

Telefon (03693) 45 45 45 Telefax (03693) 45 45 99
www.meiningen.de

ALK-Stand: 09.10.2020
Datum: 25.01.2021

Anlage 2 zu § 18 Absatz 1 - Schutzbereich Innenstadt



Artikel 2

Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.
- (2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung ist in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen, die Inhaltsübersicht ist anzupassen und Unstimmigkeiten des Wortlauts sind zu beseitigen.

Meiningen, 01.02.2021

**Giesder
Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Meiningen und in den Gemeinden Rippershausen, Sülzfeld sowie Untermaßfeld (OVO)

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01.02.2021

(Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld 02/2021 vom 20.02.2021, Amtsblatt der Gemeinde Sülzfeld 3/2021 vom 01.03.2021)

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Stadt Meiningen als Ordnungsbehörde nach Anhörung der Gemeinden Rippershausen, Sülzfeld und Untermaßfeld folgende Verordnung:

Inhalt:

- § 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 4 Verunreinigungen
- § 5 Gefahrenabwehr
- § 6 Abfallbehälter
- § 7 Unerlaubtes Camping
- § 8 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skaterflächen
- § 9 inrichtungen für öffentliche Zwecke
- § 10 Hausnummern
- § 11 Halten und Mitführen von Tieren
- § 12 Verwilderte Tauben
- § 12 a Fütterungsverbot von Wasservögeln und Fischen
- § 13 Werbung, wildes Plakatieren
- § 13 a Wahlwerbung
- § 14 Ruhestörender Lärm
- § 15 Offene Feuer im Freien, Brauchtumsfeuer
- § 16 Brunnen
- § 17 Straßenmusikanten
- § 18 Alkoholverbot
- § 19 Ausnahmen, Erlaubnisse
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Geltungsdauer

Anlage 1

zur § 11 Absatz 2 Buchstabe d) - Hundewiesen in der Stadt Meiningen
Anlage 2

zu § 18 Absatz 1 - Schutzbereiche in der Stadt Meiningen

§ 1

Zweckbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung dient der Gefahrenabwehr und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf allen Straßen und Anlagen.
- (2) Die Verordnung gilt für die gesamte Gemarkung
 - a) der Stadt Meiningen;
 - b) der Gemeinde Rippershausen mit den Ortsteilen Melkers und Solz;
 - c) der Gemeinde Sülzfeld;
 - d) der Gemeinde Untermaßfeld;
 sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (3) Spezielle und höherrangige Vorschriften bleiben unberührt, soweit sie dieser Verordnung vorgehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle

befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle der Allgemeinheit im Stadt-/ Gemeindegebiet zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen oder dem öffentlichen Interesse / der öffentlichen Sicherheit dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen, insbesondere

- a) Grün-, Park-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Kinderspielplätze sowie Gedenkplätze;
- b) Ruhebänke, öffentliche Toiletten, Fahrgastwarteallen, Sport-, Fernsprech-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
- c) Gewässer und deren Ufer und Böschungen;
- d) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Abfall- und Sammelbehälter, Wertstoffcontainer, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Hochwasserschutz- und Baustelleneinrichtungen.

(4) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind motorbetriebene Fahrzeuge einschließlich deren Fahrzeugteile und Anhänger sowie bewegliche Vorrichtungen jeder Art, die der Beförderung von Personen oder Sachen dienen.

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Verboten ist insbesondere
 - a) das aggressive Betteln (etwa durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-stellen, Einsatz von Tieren als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen)
 - b) das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und soweit dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert werden.
 - c) das Stören insbesondere Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährden anderer durch Herumwerfen oder Herumliegen lassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteile.
 - d) das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen
 - e) Anlagen nach § 2 Abs. 3 Buchstaben a) und c) oder Straßenbegleitgrün mit Fahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 4, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge, zu befahren oder dort zu parken, soweit dies nicht durch besondere Hinweisschilder gestattet ist.

§ 4

Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten
 - a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren.
 - b) auf Straßen oder in Anlagen nach § 2 Abs. 3 Buchstaben a) und c) Fahrzeuge im Sinne von § 2 Absatz 4 zu waschen oder abzuspritzen,
 - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzu-

leiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 5

Gefahrenabwehr

(1) Gegenstände, die auf Straßen oder Anlagen herabfallen können und dadurch Personen oder Sachen gefährden, sind zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind die Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Der gefährdete Teil der Straße oder Anlage ist abzusperren und bei Dunkelheit oder schlechter Witterung durch gelbes Licht zu kennzeichnen.

(2) Die Pflicht zur Absicherung, Entfernung und Kennlichmachung besteht auch, wenn der Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr durch Hindernisse, offene Schächte oder Ähnliches gefährdet wird.

(3) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen oder Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie weder Personen oder Sachen gefährden noch behindern können.

(4) Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen oder ähnliche Gegenstände sowie Bäume und Sträucher dürfen den Fußgänger- oder Straßenverkehr nicht stören oder gefährden. Der Abstand zwischen ihrer Unterkante und dem Boden muss mindestens 4,50 m betragen. Sträucher und Hecken sind bis auf die Grundstücksgrenze zurück-, Verkehrszeichen und Lampen freizuschneiden.

(5) Auf Straßen und in Anlagen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere ausgelegt werden; die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von den zuständigen städtischen Stellen veranlasst.

(6) Schneeüberhang oder Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

(7) Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

(8) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Ordnungsbehörde dafür freigegeben worden sind.

§ 6

Abfallbehälter

(1) An öffentlichen Straßen oder Anlagen aufgestellte Abfallbehälter (Papierkörbe) dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Wer Lebensmittel zum sofortigen Verzehr abgibt, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren. In einem Umkreis von 30 m hat er alle Rückstände der abgegebenen Waren sowie deren Verpackungen einzusammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.

(3) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und Anlagen zu verunreinigen; insbesondere dürfen Papier-, Obstreste, Zigarettenskippen, Kaugummis oder andere Abfälle nicht auf die Straßen, Gehwege (incl. Fußgängerzone), Plätze und in die Grünanlagen geworfen werden.

(4) Vor Einrichtungen, die unter das Thüringer Nichtraucherschutzgesetz fallen, sind geeignete Behälter insbesondere zur Entsorgung von Zigarettenskippen für rauchende Gäste aufzustellen oder anzubringen und regelmäßig zu leeren.

§ 7

Unerlaubtes Camping

Das unerlaubte Aufstellen und Nutzen von Wohnmobilen zu Wohnzwecken sowie das unbefugte Aufstellen von Zelten und Wohnwagen ist außerhalb der dafür freigegebenen Flächen verboten.

Das Übernachten auf Straßen oder in Anlagen ist untersagt.

§ 8

Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skaterflächen

(1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsbeauftragte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.

(2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterflächen ist auf den Hinweisschildern geregelt. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

(3) Es ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterflächen verboten

- a) Tabakwaren, andere nikotinhaltige Erzeugnisse (zum Beispiel E-Zigaretten, Zigaretten, Shishas) oder Mittel, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, zu konsumieren;
- b) alkoholhaltige Getränke zu verzehren und/oder mitzuführen
- c) mit Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge oder Fahrrädern zu fahren;
- d) Fahrzeuge, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge, unbefugt abzustellen;
- e) Tiere mitzuführen.

§ 9

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

(1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausbessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, verschmutzt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.

§ 10

Hausnummern

(1) Jedes Wohn- oder Geschäftsgebäude ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der von der Stadt Meiningen zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Gebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt Meiningen kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern in europäischer Schreibweise zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 11

Halten und Mitführen von Tieren

(1) Tiere sind so zu halten, dass Menschen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet werden. Sie sind insbesondere in sicherem Gewahrsam zu halten. Die Regelungen des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) bleiben hiervon unberührt.

(2) a) Auf Straßen und in Anlagen nach § 2 Abs. 3 Buchstaben a) und b) innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 Baugesetzbuch) sind Hunde an einer reißfesten Leine zu führen.

b) In Fußgängerzonen und sonstigen Bereichen, die stark von Menschen frequentiert werden, insbesondere bei Veranstaltungen mit Menschenansammlungen wie Volksfesten, Sportveranstaltungen und auf Märkten, ist die Leine kurz zu halten.

c) Werden Hunde im Bereich von Gehwegen oder in Fußgängerzonen angebonden, ist sicherzustellen, dass den Passanten einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen ein ungehinderter Durchgang gewährleistet ist.

d) Keine Anleinpflcht besteht auf den in der Anlage 1 namentlich aufgeführten Hundewiesen in der Stadt Meiningen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Jeder Hundehalter hat sicherzustellen, dass Hunde in den in Absatz 2 genannten Bereichen nur von Personen geführt werden, die von der körperlichen Konstitution her in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu halten. Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Sie darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann.

(4) Durch Kot von Tieren dürfen Straßen und Anlagen nicht verunreinigt werden. Entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich und unaufgefordert vom Tierführer zu beseitigen.

(5) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten.

(6) Die Ordnungsbehörde kann Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die mit dem Halten und Führen von Tieren verbunden ist, insbesondere Störungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung, abzuwehren.

§ 12

Verwilderte Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 12 a

Fütterungsverbot von Wasservögeln und Fischen

Wasservogel und Fische dürfen an stehenden Gewässern, insbesondere an Teichen, Weihern und Kiesgrubengewässern, nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne vom Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

§ 13

Werbung, wildes Plakatieren

(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Warthäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern, Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken. Der Angrenzungsbereich schließt Standorte auf Privatgrundstücken mit ein, welche sich innerhalb eines Abstands von 5 Meter, gemessen vom äußeren Rand der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. öffentlichen Anlage, befinden und die in Satz 1 genannten Werbeträger ganz oder teilweise erreichen.

(2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.

(3) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für die von der Stadt Meiningen genehmigten Werbeträger, für erlaubte Sondernutzungen und für bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen (Träger und Plakate) dürfen in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

§ 13 a

Wahlwerbung

Plakate und Anschläge von Parteien, Wählergruppen, Kandidaten und Antragsteller von Volksbegehren oder Volksentscheiden sind in Form von Plakattafeln bis zu einem Quadratmeter (DIN A0) an Anlagen der Straßenbeleuchtung und als Aufsteller für die Dauer des Wahlkampfes/Volksbegehrens/Volksentscheides erlaubnisfrei zulässig. Sie dürfen Fußgänger oder den Fahrzeugverkehr nicht behindern oder gefährden. Die vorgesehenen Standorte und die Anzahl der Plakate und Anschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Anbringung angezeigt werden. Derartige Plakate und Anschläge dürfen zwei Monate vor dem Termin der Wahl oder des sonstigen Anlasses, während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten oder zwei Monate vor dem Abstimmungstermin angebracht werden und sie müssen innerhalb einer Woche nach diesem Termin oder Anlass durch die zuständige Partei, Wählergruppe, Kandidaten oder Antragsteller von Volksbegehren oder Volksentscheiden entfernt sein.

§ 14

Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind im gesamten Gebiet der Ordnungsbehördlichen Verordnung wie folgt geregelt:

- a) in der Stadt Meiningen, ausgenommen der Ortsteile Dreißigacker, Einödhausen, Henneberg, Herpf, Stepfershausen, Träbes, Unterharles, Wallbach und Walldorf die Zeiten von:
- 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe),
 - 19:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe),
 - 22:00 bis 06:00 Uhr (Nachtruhe),

b) in den Ortsteilen der Stadt Meiningen Dreißigacker, Einödhausen, Henneberg, Herpf, Stepfershausen, Träbes, Unterharles, Wallbach, Walldorf und in den Gemeinden Rippershausen, Sülzfeld und Untermassfeld die Zeiten von:

- 19:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe),
- 22:00 bis 06:00 Uhr (Nachtruhe).

(3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, welche die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:

- a) das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern;
- b) der Gebrauch von motorbetriebenen Gartenmaschinen;
- c) Ausklopfen von Gegenständen (Teppiche, Polstermöbel, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt während der Mittags- und Abendruhe nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind.

(5) Ausgenommen von der zeitlichen Beschränkung sind unaufschiebbare ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, die

- a) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder
- b) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gelten die Regelungen des Thüringer Feier- und Gedenktaggesetzes (ThürFGtG) vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Offene Feuer im Freien, Brauchtumsfeuer

(1) Das Anlegen oder Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist nicht erlaubt; ausgenommen hiervon sind Feuer in handelsüblichen Feuerschalen und Feuerkörben bis zu einem Durchmesser von 1 m auf Privatgrundstücken.

(2) Lagerfeuer und Feuer bei Veranstaltungen des örtlichen Brauchtums, wie u. a. Osterfeuer, Johannesfeuer sind nur mit Genehmigung durch die Stadt Meiningen zulässig.

§ 16

Brunnen

Es ist verboten, öffentliche Brunnenanlagen zu verschmutzen oder deren Funktion durch Zuführen von Stoffen zu beeinträchtigen. Das Waschen, Baden in sowie die Wasserentnahme aus Brunnenanlagen ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das Wasserschöpfen mit Gießkannen.

§ 17

Straßenmusikanten

Straßenmusikanten müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens 200 m vom Ort der ursprünglichen Darbietung entfernt.

Von 19:00 bis 10:00 Uhr dürfen Straßenmusikanten keine akustisch wahrnehmbaren Darbietungen aufführen.

§ 18

Alkoholverbot

(1) In den in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten öffentlichen Anlagen bzw. Verkehrsflächen ist der Konsum von Alkohol zum Zwecke des Kinder- und Jugendschutzes sowie des allgemeinen Gesundheitsschutzes im Umfeld von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Suchtberatungsstellen und sozialen Einrichtungen in einem Umkreis von 200 Metern um die Einrichtung verboten. Das Alkoholverbot gilt für die Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, soweit nicht in der Anlage für eine bestimmte Einrichtung eine andere Geltungsdauer angegeben ist. Das gilt unter anderem für folgende Schutzbereiche:

Innenstadt:

- Marktplatz in seiner Gesamtheit,
- Anton-Ulrich-Straße ab der Hausnummer 1 bis zur Einmündung Wintergasse,
- Luisenstraße,
- Meisengasse,
- Alte Kirchgasse,
- Nonnenplan in seiner Gesamtheit,
- Töpfermarkt in seiner Gesamtheit.

Zentrum West:

- Klostergasse einschließlich Parkplatz Reithalle,
- Schlossplatz zwischen Einmündung Ernestinerstraße bis Höhe Schlossplatz 4 (Eingang Schloss Elisabethenburg),
- Öffentlicher Bereich nordöstlich um das Schloss Elisabethenburg (Theatermuseum bis Brücke Karlsallee) bis nordwestlich zur steinernen Freitreppe im Schlosspark.

(2) Absatz 1 gilt nicht für genehmigte Freischankflächen und bei genehmigten Veranstaltungen.

§ 19**Ausnahmen, Erlaubnisse**

(1) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Der Antrag ist spätestens 1 Woche vorher bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen.

(2) Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis und die Bewilligung einer Ausnahme nach dieser Verordnung ist die Stadt Meiningen als Ordnungsbehörde.

(3) Die Erlaubnis kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(4) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere durch erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 20**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 Ordnungsbürogesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 durch sein Verhalten andere belästigt, behindert, gefährdet oder schädigt;
2. § 3 Absatz 2 Buchstabe a) aggressiv bettelt;
3. § 3 Absatz 2 Buchstabe b) durch das Lagern in Personengruppen Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert;
4. § 3 Absatz 2 Buchstabe c) durch Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährden anderer durch Herumwerfen oder Herumliegen lassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteile stört;
5. § 3 Absatz 2 Buchstabe d) seine Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen verrichtet;
6. § 3 Absatz 2 Buchstabe e) Anlagen oder Straßenbegleitgrün mit Fahrzeugen befährt oder dort parkt;
7. § 4 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
8. § 4 Absatz 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in Anlagen Fahrzeuge wäscht oder abspritzt;
9. § 4 Absatz 1 Buchstabe c) Abwässer oder Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
10. § 5 Absatz 1 Gegenstände, die Personen oder Sachen gefährden, nicht sichert oder entfernt;
11. § 5 Absatz 1 Satz 3 den gefährdeten Teil der Straße oder Anlage nicht absperrt oder bei Dunkelheit oder schlechter Witterung nicht durch gelbes Licht kennzeichnet;
12. § 5 Absatz 3 Einfriedungen nicht so unterhält, dass Personen oder Sachen nicht gefährdet oder behindert werden können;
13. § 5 Absatz 4 Satz 2 den Mindestabstand von 4,50 m nicht einhält;
14. § 5 Absatz 4 Satz 3 Sträucher oder Hecken nicht bis auf die Grundstücksgrenze zurückschneidet oder Verkehrszeichen oder Lampen nicht freischneidet;
15. § 5 Absatz 5 Giftstoffe gegen Ratten oder andere Tiere auslegt;
16. § 5 Absatz 6 Schneeüberhang oder Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
17. § 5 Absatz 7 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
18. § 5 Absatz 8 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
19. § 6 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
20. § 6 Absatz 2 keine ausreichenden Abfallbehälter aufstellt, sie nicht rechtzeitig entleert oder die Rückstände der abgegebenen Waren oder deren Verpackungen nicht einsammelt oder ordnungsgemäß beseitigt;
21. § 6 Absatz 3 öffentliche Straßen und Anlagen verunreinigt;
22. § 6 Absatz 4 geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigarettenkippen nicht oder nicht in ausreichender Größe aufstellt oder anbringt oder nicht regelmäßig entleert;

23. § 7 Satz 1 unerlaubt Wohnmobile zu Wohnzwecken oder unbefugt Zelte oder Wohnwagen außerhalb freigegebener Flächen aufstellt;
24. § 7 Satz 2 auf Straßen oder in Anlagen übernachtet;
25. § 8 Absatz 1 sind nach Vollendung des 14. Lebensjahres auf einem Kinderspielplatz aufhält, sofern nichts anderes durch Hinweisschilder geregelt ist;
26. § 8 Absatz 2 sich nach der auf den Hinweisschildern angegebenen Uhrzeit einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skaterfläche aufhält;
27. § 8 Absatz 3 Buchstabe a) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skaterfläche Tabakwaren, andere nikotinhaltige Erzeugnisse, insbesondere E-Zigaretten, Shishas oder Mittel, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, konsumiert;
28. § 8 Absatz 3 Buchstabe b) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skaterfläche alkoholische Getränke verzehrt oder mitführt;
29. § 8 Absatz 3 Buchstabe c) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skaterfläche mit Fahrzeugen oder Fahrrädern fährt;
30. § 8 Absatz 3 Buchstabe d) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skaterfläche Fahrzeuge unbefugt abstellt;
31. § 8 Absatz 3 Buchstabe e) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skaterfläche Tiere mitführt;
32. § 9 Absatz 1 das Anbringen, Verändern oder Ausbessern von Zeichen, Aufschriften oder sonstigen Einrichtungen nicht duldet;
33. § 9 Absatz 2 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, verschmutzt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
34. § 10 Absatz 1 bis 3 die von der Stadt Meiningen zugeteilte Hausnummer nicht entsprechend der Vorgaben anbringt oder lesbar erhält;
35. § 11 Absatz 1 Satz 1 Tiere so hält, dass Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden;
36. § 11 Absatz 1 Satz 2 Tiere nicht in sicherem Gewahrsam hält;
37. § 11 Absatz 2 Buchstabe a) Hunde nicht an einer reißfesten Leine führt;
38. § 11 Absatz 2 Buchstabe b) die Leine nicht kurz hält;
39. § 11 Absatz 2 Buchstabe c) durch Anbinden des Hundes im Bereich von Gehwegen oder in Fußgängerzonen ungehinderten Durchgang nicht gewährleistet;
40. § 11 Absatz 3 Satz 1 als Hundehalter nicht sichergestellt, dass Hunde nur von Personen geführt werden dürfen, die von der körperlichen Konstitution her in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu führen;
41. § 11 Absatz 3 Sätze 2 und 3 keine zweckentsprechende Leine benutzt;
42. § 11 Absatz 4 Satz 2 entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich und unaufgefordert beseitigt;
43. § 11 Absatz 5 fremde oder herrenlos streunende Katzen füttert;
44. § 11 Absatz 6 einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt;
45. § 12 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert;
46. § 12 a Wasservogel oder Fische an öffentlichen Wasserflächen füttert oder Futter auslegt oder Futter in sonstiger Weise anbietet;
47. § 13 Absatz 1 das Verbot des unbefugten Werbens oder Plakatiens verletzt;
48. § 13 Absatz 2 die im Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmutzt oder in sonstiger Weise diese verunstaltet;
49. § 13 a durch Plakate oder Anschläge Fußgänger behindert und/oder den Fahrzeugverkehr behindert oder gefährdet, die vorgesehenen Standorte und Anzahl der Plakate und Anschläge nicht innerhalb der Frist anzeigt, die vorgesehene Größe nicht einhält, bereits vor der Frist von zwei Monaten anbringt und/oder nach Ablauf der Frist von einer Woche diese nicht entfernt hat;
50. § 14 Absatz 1 andere durch vermeidbare Geräusche gefährdet oder belästigt;
51. § 14 Absatz 3 während der Ruhezeiten nach Absatz 2 Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
52. § 14 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört;
53. § 15 Absatz 2 ohne Erlaubnis offene Feuer im Freien anlegt oder unterhält;
54. § 16 öffentliche Brunnenanlagen verschmutzt oder deren Funktion durch Zuführen von Stoffen beeinträchtigt oder unerlaubt Wasser entnimmt.
55. § 17 als Straßenmusikant den Standort der Darbietung nicht rechtzeitig verändert oder als Straßenmusikant entsprechende Leistun-

gen in der Zeit von 19:00 bis 10:00 Uhr akustisch wahrnehmbar darbietet;

56. § 18 Absatz 1 in den in Anlage 2 dargestellten Schutzbereichen, Verkehrsflächen oder in der Nähe der dort bezeichneten Einrichtungen, außerhalb der Freischankflächen Alkohol konsumiert;

57. § 19 Absatz 3 erteilten Bedingung oder Auflage zuwiderhandelt.
 (2) Die Ordnungsbehörde kann Gegenstände, die im Zusammenhang mit einer Ordnungswidrigkeit gewonnen oder erlangt wurden, einziehen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadtverwaltung Meiningen (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

**§ 21
Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2030.

**§ 22
Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

(2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung ist in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen, die Inhaltsübersicht ist anzupassen und Unstimmigkeiten des Wortlauts sind zu beseitigen.

Meiningen, 01.02.2021

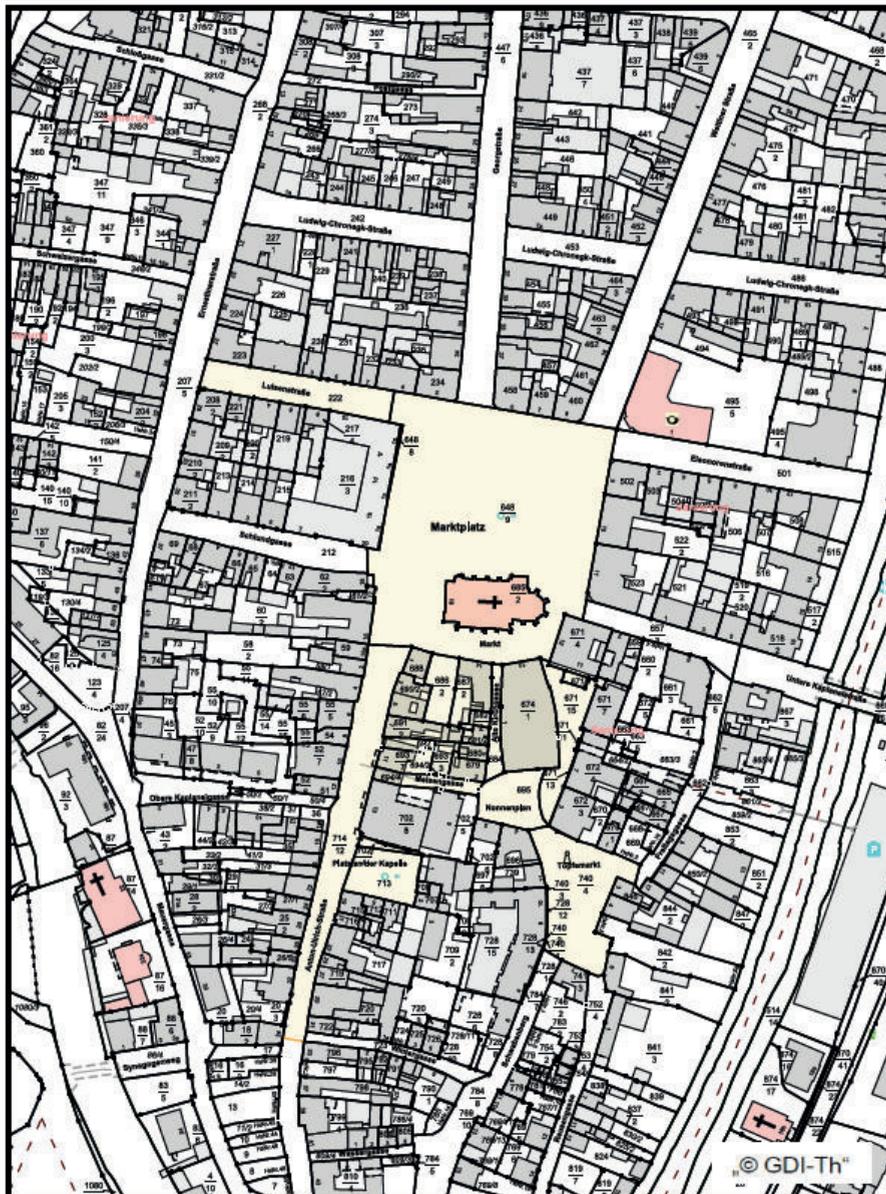
**Giesder
Bürgermeister**

**Anlage 1 zur § 11 Absatz 2 Buchstabe d) -
Hundwiesen in der Stadt Meiningen**

Fläche Nr.	Bezeichnung der Freilauffläche	Lage
1.	Schillerstraße	Östlich der Schillerstraße
2.	Großmutterwiese	Südlich des Parkplatzes Großmutterwiese
3.	Dreißigacker Süd / Am Weißbachtal	Ecke Berkeser Straße / Am Reitgrund
4.	Barbarastraße	Barbarastraße, nördlich des Wendehammers
5.	Utendorfer Straße	östlich der Würfelhäuser

**Anlage 2 zu § 18 Absatz 1 -
Schutzbereiche in der Stadt Meiningen**

Innenstadt



ACHTUNG !
 Dieser Plan dient nur zur Übersicht.
 Die eingetragenen Maße sind vor Ort zu prüfen.



Stadtverwaltung Meiningen, Schloßplatz 1,
 98617 Meiningen

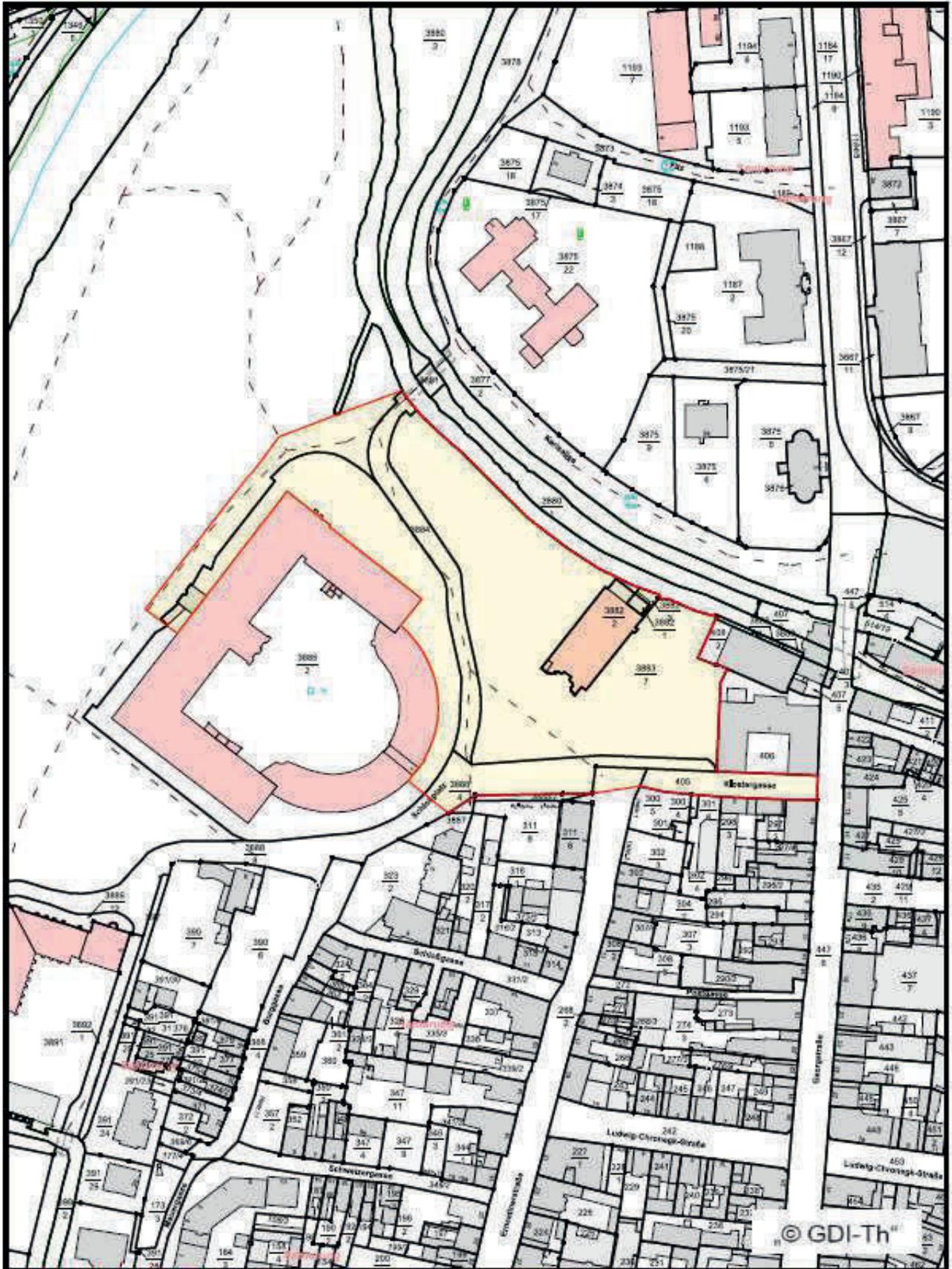
Telefon (03693) 45 45 45 Telefax (03693) 45 45 99
www.meiningen.de



ALK-Stand: 09.10.2020
 Datum: 25.01.2021

Anlage 2 zu § 18 Absatz 1 - Schutzbereich Innenstadt

Zentrum West



ACHTUNG !

Dieser Plan dient nur zur Übersicht.
Die eingetragenen Maße sind vor Ort zu prüfen.



Stadtverwaltung Meiningen, Schloßplatz 1,
98617 Meiningen

Telefon (03693) 45 45 45 Telefax (03693) 45 45 99
www.meiningen.de

ALK-Stand: 09.10.2020
Datum: 25.01.2021

Anlage 2 zu § 18 Absatz 1 - Schutzbereich Zentrum West



SuedLink: Ankündigung von terrestrischen Vermessungsarbeiten in der Stadt Meiningen

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Am 11.12.2020 hat TransnetBW einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss bei der Bundesnetzagentur für den Abschnitt D von SuedLink in Thüringen (zwischen Gerstungen und Meiningen-Henneberg) nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) eingereicht. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens finden Vermessungsarbeiten statt. Die gewonnenen Daten und deren fachliche Bewertung sind Bestandteil der sogenannten Unterlagen nach §21 NABEG. Mit den geplanten Untersuchungen ist keine Festlegung für einen Leitungsverlauf verbunden.



Informationen über die terrestrischen Vermessungsarbeiten

Die Querung von Gewässern und vorhandener Infrastruktur stellt eine besondere Herausforderung dar. Vor dem Bau müssen Fragestellungen zum Grundwasser, der Bodenbeschaffenheit und nicht zuletzt die generelle geotechnische Eignung des Untergrundes geklärt werden. Die jetzt anstehenden Vermessungsarbeiten dienen dazu, die Ergebnisse der Befliegungsdaten vor Ort zu verifizieren und zu ergänzen. Hierbei sind insbesondere die Tiefenlage der Sohle von Gräben und Flüssen von Interesse, um die Eignung dieser Bereiche für den Trassenverlauf beurteilen und detaillierte technische Planungen der geschlossenen Querungen aufzustellen zu können. Die Vermessungsarbeiten erfolgen im Bereich ohne Abschattung von Bäumen mittels GPS (Real-Time – mit Referenzdaten des Satellitenpositionierungsdienstes der deutschen Landesvermessung). Aus topographischer Sicht sensiblere Bereiche wie z. B. Kreuzungen mit Bahnstrecken, Autobahnen, Bundesstraßen, Bundeswasserstraßen, usw., sowie abgeschattete Bereiche wie Wälder und Baumalleen erfolgen mittels tachymetrischer Aufnahme mit Messlatte/Spiegel und Holzdreibein. Die Vermessungsarbeiten sind möglicherweise nicht in vollem Umfang auf jedem betroffenen Grundstück erforderlich. Art und Umfang richten sich nach den individuellen Zielsetzungen und Anforderungen vor Ort.

Eventuelle Schäden

Im Rahmen der Vermessungsarbeiten sind Mitarbeiter/innen mit Pkw, per Rad oder zu Fuß unterwegs und werden ggf. zeitlich begrenzt Markierungen setzen, wodurch keine Schäden an den Grundstücken entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt. Bei den terrestrischen Vermessungsarbeiten sind die oben beschriebenen Geräte im Einsatz. Die Vermessungsteams bestehen aus maximal zwei Personen und werden jeweils nur bis zu einem Tag tätig. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Schäden oder unmittelbaren Vermögensnachteilen kommen, werden diese durch die TransnetBW GmbH bzw. durch die von ihr beauftragten Firmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen angemessen entschädigt.

Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Die Vermessungsarbeiten erfolgen in der Stadt Meiningen im Zeitraum von 15.3.2021 bis 14.9.2021.

Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den Flurstücklisten und den zugehörigen Planunterlagen. Diese liegen am Auslageort der Stadt Meiningen zur öffentlichen Einsicht aus: Stadt Meiningen, Bürgerbüro, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen. Falls Sie Einsicht in die Unterlagen nehmen möchten, treten Sie bitte in telefonischen Kontakt (03693 454-545). Bitte tragen Sie am Auslageort eine Mund-Nase-Bedeckung. Aufgrund der Größe des Untersuchungsgebiets und Vielzahl der Eigentümer und Nutzungsberechtigten wird es leider nicht möglich sein, jeden Eigentümer und Nutzungsberechtigten vor dem Betreten ihrer Flächen einzeln über die Arbeiten zu informieren.

Kontakt für Rückfragen

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der Kartierungsarbeiten stehen Mitarbeiter der **TransnetBW** GmbH zur Verfügung:
TransnetBW GmbH
Tel.: 0800 3804701
E-Mail: suedlink@transnetbw.de

TenneT ist bei SuedLink für den nördlichen Trassenabschnitt und die Konverter in Schleswig-Holstein und Bayern zuständig. In den Zuständigkeitsbereich von TransnetBW fallen der südliche Trassenabschnitt und der Konverter in Baden-Württemberg.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rippershausen

SuedLink: Ankündigung von terrestrischen Vermessungsarbeiten in der Gemeinde Rippershausen

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Am 11.12.2020 hat TransnetBW einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss bei der Bundesnetzagentur für den Abschnitt D von SuedLink in Thüringen (zwischen Gerstungen und Meiningen-Henneberg) nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) eingereicht. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens finden Vermessungsarbeiten statt. Die gewonnenen Daten und deren fachliche Bewertung sind Bestandteil der sogenannten Unterlagen nach §21 NABEG. Mit den geplanten Untersuchungen ist keine Festlegung für einen Leitungsverlauf verbunden.



Informationen über die terrestrischen Vermessungsarbeiten

Die Querung von Gewässern und vorhandener Infrastruktur stellt eine besondere Herausforderung dar. Vor dem Bau müssen Fragestellungen zum Grundwasser, der Bodenbeschaffenheit und nicht zuletzt die generelle geotechnische Eignung des Untergrundes geklärt werden. Die jetzt anstehenden Vermessungsarbeiten dienen dazu, die Ergebnisse der Befliegungsdaten vor Ort zu verifizieren und zu ergänzen. Hierbei sind insbesondere die Tiefenlage der Sohle von Gräben und Flüssen von Interesse, um die Eignung dieser Bereiche für den Trassenverlauf beurteilen und detaillierte technische Planungen der geschlossenen Querungen aufzustellen zu können. Die Vermessungsarbeiten erfolgen im Bereich ohne Abschattung von Bäumen mittels GPS (Real-Time – mit Referenzdaten des Satellitenpositionierungsdienstes der deutschen Landesvermessung). Aus topographischer Sicht sensiblere Bereiche wie z. B. Kreuzungen mit Bahnstrecken, Autobahnen, Bundesstraßen, Bundeswasserstraßen, usw., sowie abgeschattete Bereiche wie Wälder und Baumalleen erfolgen mittels tachymetrischer Aufnahme mit Messlatte/Spiegel und Holzdreibein. Die Vermessungsarbeiten sind möglicherweise nicht in vollem Umfang auf jedem betroffenen Grundstück erforderlich. Art und Umfang richten sich nach den individuellen Zielsetzungen und Anforderungen vor Ort.

Eventuelle Schäden

Im Rahmen der Vermessungsarbeiten sind Mitarbeiter/innen mit Pkw, per Rad oder zu Fuß unterwegs und werden ggf. zeitlich begrenzt Markierungen setzen, wodurch keine Schäden an den Grundstücken entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt. Bei den terrestrischen Vermessungsarbeiten sind die oben beschriebenen Geräte im Einsatz. Die Vermessungsteams bestehen aus maximal zwei Personen und werden jeweils nur bis zu einem Tag tätig. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Schäden oder unmittelbaren Vermögensnachteilen kommen, werden diese durch die TransnetBW GmbH bzw. durch die von ihr beauftragten Firmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen angemessen entschädigt.

Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Die Vermessungsarbeiten erfolgen in der Gemeinde Rippershausen im Zeitraum von 15.3.2021 bis 14.9.2021.

Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den Flurstücklisten und den zugehörigen Planunterlagen. Diese liegen am Auslageort der Gemeinde Rippershausen zur öffentlichen Einsicht aus: Stadt Meiningen,

Bürgerbüro, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen. Falls Sie Einsicht in die Unterlagen nehmen möchten, treten Sie bitte in telefonischen Kontakt (03693 454-545). Bitte tragen Sie am Auslageort eine Mund-Nase-Bedeckung.

Aufgrund der Größe des Untersuchungsgebiets und Vielzahl der Eigentümer und Nutzungsberechtigten wird es leider nicht möglich sein, jeden Eigentümer und Nutzungsberechtigten vor dem Betreten ihrer Flächen einzeln über die Arbeiten zu informieren.

Kontakt für Rückfragen

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der Kartierungsarbeiten stehen Mitarbeiter der **TransnetBW** GmbH zur Verfügung:

TransnetBW GmbH

Tel.: 0800 3804701

E-Mail: suedlink@transnetbw.de

TenneT ist bei SuedLink für den nördlichen Trassenabschnitt und die Konverter in Schleswig-Holstein und Bayern zuständig. In den Zuständigkeitsbereich von TransnetBW fallen der südliche Trassenabschnitt und der Konverter in Baden-Württemberg.

Ende des amtlichen Teils
